

Stenografischer Bericht
(ohne Beschlussprotokoll)

öffentliche Anhörung

83. Sitzung – Innenausschuss
97. Sitzung – Sozial- und Integrationspolitischer Ausschuss

12. Mai 2023, 11:32 bis 14:52 Uhr

Anwesend:

Vorsitz INA: Christian Heinz (CDU)
Vorsitz SIA: Stv. Vorsitzende Petra Heimer (DIE LINKE)

CDU

Sabine Bächle-Scholz
Dr. Ralf-Norbert Bartelt
Holger Bellino
Marvin Flatten
Sandra Funken
Thomas Hering
Petra Müller-Klepper
Claudia Ravensburg
Max Schad
Frank Steinraths

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Katrin Anders
Silvia Brünnel
Jürgen Frömmrich
Vanessa Gronemann

SPD

Ulrike Alex
Tobias Eckert
Nadine Gersberg
Lisa Gnadl
Karin Hartmann
Heike Hofmann (Weiterstadt)
Rüdiger Holschuh
Dr. Daniela Sommer

AfD

Klaus Herrmann
Volker Richter

Freie Demokraten

Yanki Pürsün
Thomas Schäfer (Maintal)

DIE LINKE

Petra Heimer
Dr. Ulrich Wilken

Fraktionslos


Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

CDU: Johannes Schäfer
 SPD: Bettina Kaltenborn
 AfD: Dagmar Tröger
 DIE LINKE: Thomas Völker

Landesregierung, Rechnungshof, etc.

Name (bitte in Druckbuchstaben)	Amts-/ Dienstbezeichnung	Ministerium, Behörde
JAWR Aue	STS	HISU/
AETMANN, Kristhe	Redit	HDS/
Zahn, Marina	RGR'in	HMSI
Sauer	STS	HMd JS


Anzuhörende:

Universität Heidelberg Institut für Staatsrecht, Verfassungslehre und Rechtsphilosophie	Direktor Prof. Dr. Bernd Grzeszick
Universitätsklinikum Gießen und Marburg	(Prof. Dr. med. Ivo Meinhold-Heerlein) Stellvertreter, leitender Oberarzt der Klinik, Herr Dr. Frank Oehmke
Johannes Gutenberg-Universität Mainz	Prof. Dr. Friederike Wapler
	Kristina Hänel
	Dr. Nora Szász
Berufsverband der Frauenärzte Landesverband Hessen	Dr. med. Klaus Doubek
Bündnis „Solidarität für Kristina Hänel und weitere §129a StGB Betroffene“	Dr. med. George Langhans
CDL. Für das Leben, Landesverband Hessen	Cornelia Kaminski
Frankfurt für Frauenrechte	Ursula auf der Heide (Beatrix Baumann)
Landesverband der Hessischen Hebammen e. V.	
pro familia Beratungsstelle Frankfurt am Main	

Protokollführung: VA Claudia Lingelbach, Andrea Wieck

Öffentliche mündliche Anhörung

Gesetzentwurf
Fraktion DIE LINKE
Hessisches Gesetz zum Schutz vor Störung Schwangerer
bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch
– Drucks. [20/10658](#) –

INA, SIA

hierzu:

Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage INA 20/74 –
– Ausschussvorlage SIA 20/91 –

(Teil 1 verteilt am 03.05.23, Teil 2 am 08.05.23)

Vors. Abg. **Christian Heinz**: Ich darf Sie, auch im Namen meines Vorsitzendenkollegen Moritz Promny, herzlich begrüßen zur öffentlichen Sitzung des Innenausschusses gemeinsam mit dem Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss des Landtags. Wir haben uns so verständigt, dass ich heute die Sitzungsleitung übernehme. Am kommenden Mittwoch, wenn wir wieder gemeinsam tagen, werden wir dann tauschen.

Ich darf ferner die Anzuhörenden begrüßen. Wir haben elf Zusagen zu dem Gesetzentwurf, Drucks. 20/10658 – Schutz vor Störung Schwangerer bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch. Auch haben wir eine Vielzahl an schriftlichen Zusagen erhalten – ganz herzlichen Dank an Sie alle.

Vom Prozedere her hat es die Verwaltung so aufgeteilt, dass wir für die Anzuhörenden drei Blöcke gebildet haben; nach jedem dieser Blöcke machen wir eine Frage- und Antwortrunde. Der Appell an die Anzuhörenden: Sie haben im Regelfall ja schriftliche Stellungnahmen eingereicht; diese Stellungnahmen gelten als bekannt unter den Abgeordneten. Das heißt, bitte diese nicht vorlesen. Das ist – in der Vergangenheit kam dies immer mal wieder vor – ausdrücklich nicht erwünscht; vielmehr wäre unsere Bitte an Sie, dass Sie sich in ganz gedrängter Form auf die wesentlichen Punkte beschränken, und das möglichst im freien Vortrag, kurz und präzise – Zielrichtung fünf Minuten –, um danach dann mit den Abgeordneten aller Fraktionen in der Frage- und Antwortrunde ins Gespräch kommen zu können.

Wir steigen nun ein mit dem ersten Sachverständigen, Herrn Dr. Frank Oehmke, Leitender Oberarzt des Universitätsklinikums Gießen und Marburg.

Herr Dr. Oehmke: Ich habe den Gesetzentwurf gelesen, und wir haben uns darüber abgestimmt. Natürlich haben wir ein Anliegen, und zwar, Schwangere in entsprechenden Konfliktsituationen optimal zu betreuen. Wichtig für die Schwangeren ist dabei ein sicherer, geschützter Bereich.

Gegen den vorliegenden Gesetzentwurf ist von unserer Seite nichts einzuwenden; das ist sicherlich sinnvoll, damit die Schwangere, die sich ja in einem Ausnahmezustand befindet, mit entsprechenden Beratungen und entsprechenden psychosozialen Anbindungen – das ist ja nicht nur etwas, was zwischen der Schwangeren und dem Arzt alleine durchgeführt wird und besprochen wird – Hilfe erfährt. Dagegen ist nichts einzuwenden.

Frau Prof. Dr. Wapler: Ich kann mich nicht ganz so kurzfassen, zumal ich es aus gesundheitlichen Gründen leider nicht geschafft habe, meine Stellungnahme rechtzeitig abzuschließen. Ich werde aber versuchen, nicht länger als ca. sechs Minuten zu sprechen.

Ich halte das vorgeschlagene Gesetz für verfassungsgemäß. Ich bin auch der Meinung, dass es keine schwierigen juristischen Fragen aufwirft. Letzten Endes geht es mit diesem Gesetz um die Gewichtung der Grundrechte der Beteiligten auf beiden Seiten. Das ist der Punkt, der streitig ist, und auf diesen möchte ich mich hier konzentrieren. Für Fragen zur Gesetzgebungskompetenz und zu der Ausgestaltung im Einzelnen, bei denen ich denke, hier könnte man an manchen Stellen noch etwas verbessern, stehe ich natürlich in der Diskussion sehr gerne zur Verfügung.

Es handelt sich um ein Gesetz, das versammlungsrechtliche Schutzzonen einrichtet. Es greift in die Versammlungs- und Meinungsfreiheit der Protestierenden ein. Es verbietet aber nicht, eine bestimmte Meinung zu äußern. Es untersagt auch nicht bestimmte Versammlungsformen, sondern es enthält ausschließlich zeitliche und örtliche Begrenzungen, also so etwas wie virtuelle Schutzzonen, und das auch nur während der Öffnungszeiten der Einrichtungen.

Das sind auch Grundrechtseingriffe. Zum Grundrechtsgebrauch nach Art. 8 und Art. 5 gehört auch die Wahl von Zeit und Ort der Versammlung. Wir haben hier eine abstrakt-generelle Regelung, die Versammlungen pauschal verbietet. Eine solche Einrichtung von Schutzzonen, von Bannmeilen, von befriedeten Bezirken ist ein bisschen schwieriger zu bewerten als eine Einzelfallentscheidung. Sie können nur in Ausnahmefällen gerechtfertigt werden. Hier haben wir aber meines Erachtens einen solchen Ausnahmefall, und, wie gesagt, ich glaube, das ist der Punkt, der im Wesentlichen streitig ist.

Für die Schwangeren geht es um wesentliche Grundrechte, um ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht, aber auch um ihre negative Meinungsfreiheit, also die Freiheit, nicht mit Meinungen belästigt zu werden, die sie nicht hören wollen. Es geht auch um die Selbstbestimmung über den eigenen Körper und sozusagen im Ganzen um den Schutz einer höchstpersönlichen Entscheidung in einer Situation großer Verletzlichkeit – mein Vorredner hat das eben als Ausnahmezustand bezeichnet.

Die Entscheidung für oder gegen einen Schwangerschaftsabbruch ist höchstpersönlich, sie betrifft erst einmal den eigenen Körper, die eigene Lebensplanung und die eigene Zukunft. Hinzu kommt hier, neben dieser Berührung der Intim- und Privatsphäre, dass die Situation der Verletzlichkeit, in der die Frauen vor den Beratungsstellen und den ärztlichen Einrichtungen sind, der Staat in Teilen selbst geschaffen hat. Er hat ja die Beratungspflicht im Gesetz normiert und die Frauen verpflichtet, eine solche Beratungsstelle aufzusuchen. Das heißt, die Betroffenen können sich diesen Versammlungen praktisch nicht entziehen, und sie haben eine relativ kleines Zeitfenster, in dem sie die Beratungsstelle aufsuchen können oder die medizinische Einrichtung.

Wenn aber der Staat eine solche Beratungspflicht vorschreibt, dann müssen die staatlichen Stellen auch zum Schutz der Grundrechte der Ratsuchenden ein paar Bedingungen sicherstellen, nämlich die freie Wahl der Beratungsstelle, den ungehinderten Zugang zur Beratungsstelle, die Anonymität der Beratung und den störungsfreien Ablauf der Beratung. Und letztlich gilt für den Schutz der Arztpraxen und der Kliniken nichts anderes, weil wir keine flächendeckende Versorgung mit wohnortnahen Einrichtungen haben. Das heißt, die betroffenen Schwangeren haben wenig Wahl- und kaum Ausweichmöglichkeiten. Sie befinden sich in einer ähnlichen Zwangslage wie vor der Beratung.

Die Versammlungsfreiheit und die Meinungsfreiheit schützen das Recht, seine Meinung öffentlich kundzutun. Das darf man auch mit physischer Präsenz im öffentlichen Raum untermauern, das darf auch stören, laut sein, einseitig sein; das ist alles vom Grundrechtsgebrauch umfasst. Was nicht vom Grundrechtsgebrauch umfasst ist, ist ein Recht, anderen die eigene Meinung aufzudrängen. In der Rechtsprechung wird mit dem Begriff der Konfrontation gearbeitet; ja, die Konfrontation mit unerwünschten Meinungen müsse ausgehalten werden. Das ist richtig, soweit es Unbeteiligte betrifft. Unbeteiligte müssen Konfrontationen mit unerwünschten Meinungen, auch mit Versammlungsformen allgemein, mit Lebensweisen, die ihnen fremd und unbehaglich sind, hinnehmen.

Hier geht es aber nicht um Unbeteiligte, und es geht auch nicht um einen reinen Meinungsaustausch im Sinne einer rationalen Kommunikation unter Gleichgeordneten in einem freien Diskurs sozusagen. Wir reden hier von Versammlungen, die sich gezielt an die Schwangeren richten – oder an Frauen, die sie für schwanger halten –, die persönliche Vorwürfe unmoralischen Verhaltens in den Raum stellen, die die Schwangeren anprangern, die sie bedrängen, mit einer ganz kompromisslosen Haltung, mit einer diffamierenden moralischen Verurteilung. Sie gefährden die Anonymität der Beratung, auf die die Schwangeren einen Anspruch haben. Und von solchen Konfrontationen verschont zu bleiben, das ist schon etwas, worauf die betroffenen Schwangeren aus ihren Grundrechten einen Anspruch haben.

Die schwierige Frage ist, wo die Zumutung beginnt – das ist jedenfalls eine der schwierigen Fragen, die sich in der Rechtsprechung gerade stellt und die dazu führt, dass die Rechtsprechung sich nicht einig ist. Die Zumutung beginnt aus meiner Sicht nicht erst da, wo sich der Zugang in eine solche Einrichtung als Spießrutenlauf darstellt, wie es in der Rechtsprechung immer heißt, wo es also darum geht, dass enge körperliche Nähe hergestellt wird, körperliches Bedrängen oder persönliche Ansprache. Das geht natürlich überhaupt nicht. Aber auch die Mahnwache, die

in Sichtweite der Einrichtung suggestive Plakate hochhält, die singt oder betet, spricht die Frauen erkennbar gezielt an und stört nach allem was ich gehört habe, jedenfalls in Frankfurt, auch erheblich den Beratungsablauf.

Von daher ist es aus meiner Sicht verhältnismäßig, Versammlungen im Hör- und Sichtweite der Einrichtungen zu untersagen. Wie man das genau gesetzlich regelt, ob man da also tatsächlich so eine abstrakte Schutzzone mit Meter-Angaben einrichtet, oder ob man dieses Merkmal „Hör- und Sichtweite“ ins Gesetz schreibt, das müsste man sich im Einzelnen noch mal anschauen.

Es gibt aus meiner Sicht kein milderes Mittel; aber ein milderes Mittel wäre ja zu erwägen, nämlich die Einzelfallentscheidung, für die es ja im Versammlungsgesetz und in den Gefahrenabwehrensätzen Rechtsgrundlagen gibt. Hier hat der Gesetzgeber aus meiner Sicht einen gewissen Einschätzungs- und Gestaltungsspielraum, ob das im konkreten Fall tatsächlich als milderes Mittel gleich geeignet ist. Ich würde sagen, nach allem, was ich über die Situation in Hessen und insbesondere in Frankfurt weiß, müssen wir wohl feststellen, dass dieser Weg über Einzelfallentscheidungen bislang nicht zu einer Lösung geführt hat, die die Schwangeren verlässlich schützt.

Im Moment ist in Hessen der Schutz der Grundrechte der Schwangeren beim Zugang zu diesen Einrichtungen und während der Beratungen sowie während der Eingriffe nicht gewährleistet – nach meiner Kenntnis; das sind sozusagen empirische Dinge, die der Gesetzgeber sorgfältig eruieren muss. In einer solchen Situation ist aus meiner Sicht eine klarstellende gesetzliche Regelung zulässig, zumal ja der Vorschlag Ausnahmen für Fälle enthält, in denen eine Störung der Frauen und eine Störung des Beratungsablaufs nicht zu erwarten sind oder geringfügig bleiben. Das ist diese Regelung: Wer nur einmal ohne Zwischenkundgebung an einer Beratungsstelle vorbeizieht, der darf das tun.

Ein letzter Satz: Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Schwangerschaftsabbruch ist in vieler Hinsicht kritikwürdig. Sie ist und bleibt ein Tiefpunkt in der Geschichte dieses Gerichts. Was man ihr aber entnehmen kann, ist eine staatliche Pflicht, im Rahmen eines umfassenden Schutzkonzepts eine ergebnisoffene Beratung zu ermöglichen, die freie Entscheidung nach einer solchen Beratung zu ermöglichen und die Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs nach einer solchen Beratung sicherzustellen. Diesen gleichwohl sehr engen Raum für eine selbstbestimmte Entscheidung müssen staatliche Stellen wirksam vor Interventionen durch Dritte schützen.

Herr Prof. Dr. Grzeszick: Ich habe vorab schon schriftlich eine Unterlage eingereicht und werde darauf nachher noch kurz rekurrieren, würde aber zunächst gerne einen Blick auf den Kontext werfen. Denn dieses Projekt hat ja auch ein Vorläuferprojekt und hat eine Geschichte drum herum, die, glaube ich, relativ deutlich ist. Genau dieses Thema nämlich war schon einmal Gegenstand einer Anhörung zu einem Gesetzentwurf hier in diesem Haus. Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf hat auch die gleiche Grundstoßrichtung, wie sie der damalige Gesetzentwurf

hatte. Er ist an einigen Stellen modifiziert worden, um gewisse Rechtsbedenken aufzufangen, aber tatsächlich haben wir erneut ein ähnliches Begehren, das hier vorliegt.

Was ist nun der Kontext dieses erneuten Anlaufs? Relativ klar, würde ich sagen, ist das die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. März letzten Jahres, die sich mit entsprechenden Dingen in Frankfurt beschäftigt hatte und die auf Grundlage einer Handreichung des Innenministeriums eine Versammlung generell weg von einer Beratungsstelle verlagerte. Ich glaube, bei dieser Beratungsstelle handelte es sich um pro familia. Dies hat gerichtlich nicht Bestand gehabt. Das Gericht hat sich Mühe gegeben bei der Abwägung, es hat deutlich betont, dass die Sicherstellung der Beratungsmöglichkeit gegeben sein muss und dass der Schutz der teilnehmenden Personen auf beiden Seiten vor einem übermäßigen Druck sicherzustellen sei. Es sei legitim, dies im Ergebnis zu bewerkstelligen.

Auf der anderen Seite hat es zugleich deutlich gemacht, dass das Versammlungsgrundrecht ein wichtiges Grundrecht ist, dass es stark geschützt ist und dass dementsprechend auch darauf Rücksicht zu nehmen sei und dass die Lösung, wie sie bei solchen Konfliktlagen häufig in der Abwägung zu suchen sei, entsprechend im Einzelfall den konfligierenden Interessen gerecht werden müsse.

Und dann hat es diese generellere Versammlung – – Es hat diese Verlagerung, die damals aufgegeben worden war von den Versammlungsveranstaltern, als im konkreten Fall übermäßig angesehen, hat sich die lokalen Verhältnisse genau angeschaut und hat gesagt, nein, das gehe so nicht, man könne nicht pauschal eine Verlagerung verlangen. Sie könnten auch ein Stück weit näher an der Beratungsstelle ihren Dingen – 40 Tage währender Protestgesang war die konkrete Veranstaltung, Protestbeten – nachkommen, ohne dass die Schutzgüter, die Beratung der Schutzsuchenden und der Berater in der Einrichtung, übermäßig beeinträchtigt seien.

Und das ist auch keine ganz überraschende Entscheidung, sondern liegt auf der Linie auch anderer Gerichtsentscheidungen, die sich dieser Fragen angenommen hatten und die immer wieder mit recht pauschalen Mitteln konfrontiert waren, die im Regelfall eben nicht ganz Bestand hatten.

Darauf reagiert jetzt dieser Gesetzentwurf und schlägt als Reaktion eine Art Schutzzone von 150 m vor, mit einigen Ausnahmen. In der Stellungnahme habe ich ausgeführt, dass das rechtlich tatsächlich problematisch ist. Auf die drei, vier Hauptpunkte gehe ich gleich noch ein. Dahinter steht aber immer die Grundüberlegung, die ich eben schon skizziert habe, nämlich, wie das Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz der Schutzsuchenden und Berater einerseits und der Versammelnden – Versammlungsfreiheit – andererseits abzuwägen und auszutarieren ist.

Die Linie der Abwägung der Rechtsprechung habe ich gerade skizziert. Tatsächlich bindet diese Abwägung, weil es eine verfassungsrechtliche ist, auch den Gesetzgeber. Das heißt, man kann nicht den Schritt gehen und sagen: „Gut, wir verlagern das Ganze eine Ebene höher und machen pauschale Schutzmaßnahmen auf gesetzlicher Ebene“, und kann damit vielleicht im Ergebnis auch pauschale Schutzbereiche einrichten. Das funktioniert nicht, weil die Grundrechte, die unter der Abwägung stehen, eben auch den Gesetzgeber binden. Das heißt, ich kann nicht über diesen

Weg der Hochzonung im Ergebnis einen stärkeren Schutz rechtssicher an dieser Stelle konstruieren.

Dazu läuft – das muss man auch hinzuziehen – auf der Bundesebene eine Initiative, die relativ weit gediehen ist. Die Überlegung ist, dass man in Ergänzung, gestützt auf einer Annexkompetenz, einen eigenen Ordnungswidrigkeitentatbestand einführt, der tatsächlich im Einzelfall mit Bezug auf einzelne Personen es ermöglicht, gegen ein derartiges Verhalten vorzugehen, der also deutlich personaler und konkreter zugeschnitten ist und der viele der Probleme, die diese pauschalen Versammlungsverbote und Einschränkungen haben, tatsächlich nicht mehr hat, der also aus Sicht des materiellen Rechts tatsächlich der erfolgsversprechendere Weg sein könnte und der, wie ich der Presse entnehmen konnte, wohl schon relativ weit vorangeschritten ist.

Kurz noch zu den Hauptpunkten – die schriftliche Stellungnahme hatte ich vorab eingereicht –: Probleme gibt es an drei oder vier Stellen. Das erste Problem ist das der Rechtssicherheit. Das ist generell bei diesen pauschalen Schutzvorrichtungen eine Schwierigkeit. Man hat sich jetzt hier damit beholfen oder zu behelfen versucht, dass man eine Schutzzone von 150 m vorsieht, und das soll auch vorher öffentlich bekannt gemacht werden. Ob damit tatsächlich für die anmeldenden Versammlungsteilnehmer das jeweils konkret hinreichend erkennbar ist, ist eine relativ schwierige Frage, denn keiner wird natürlich anfangen, um alle Beratungseinrichtungen – davon gibt es ja doch einige – dann irgendwelche roten Striche auf den Boden zu malen. Das ist die Schwierigkeit. Die Alternative allerdings, näher an die Konfliktsituation heranzugehen und zu sagen: „Wir machen das in Sicht- und Rufweite“, um Beeinträchtigungen zu vermeiden, ist natürlich auch nicht viel sicherer, weil die Frage ist: Was ist denn die konkrete Sicht- und Rufweite an dieser Stelle? Das eben bereits angedeutete Problem: Es bedarf einer Entscheidung im Einzelfall, und dann kommt eben nicht der Gesetzgeber in diese Schwierigkeiten. Diese duplizieren sich; man sieht sie an dieser Stelle ganz gut.

Das Zweite ist die Frage der Ausnahme. Da steht etwas von einmaligem Vorbeizug; dann sei das in Ordnung. Ich gehe davon aus, dass bei verständiger Auslegung einmalig pro angemeldeter Veranstaltung gemeint ist. Das lässt sich aber so den Gesetzesmaterialien, auch dem Text, nicht entnehmen. Wenn, dann müsste aus Sicht der Bestimmtheit auch hier nachgebessert werden.

Gravierender noch sind tatsächlich die Probleme der materiellen Verfassungsmäßigkeit der Verhältnismäßigkeit – ich habe es angedeutet –: Das Konfliktverhältnis zwischen dem Schutz der Beratenden und der Versammlungsfreiheit lässt sich nicht pauschal durch Zonen auflösen. Dann tendieren die Eingriffe dazu, übermäßig und unverhältnismäßig zu sein. Das sieht man auch, wenn man das mit anderen Möglichkeiten der Versammlungseinschränkung abgleicht, wie es z. B. § 14 des Versammlungsfreiheitsgesetzes vorsieht, oder auch § 15. Da wird zu Recht eine unmittelbare Gefahr verlangt als tatbestandliche Voraussetzung, die eben tatsächlich eine eklatante Gefährdung eines Schutzgutes voraussetzt. Erst dann sind die Anforderungen für derartige Auflagen im Einzelfall gegeben. Wenn man mit einer pauschalen generellen, also abstrakt-generellen Regelung einer Schutzzone arbeitet, müssten vermutlich im Ergebnis tatbestandlich noch höhere Voraussetzungen gegeben sein, um diese zu rechtfertigen. Und das wird im Einzelfall

wohl eher nicht vorliegen – also auch hier wieder Probleme der materiellen Verfassungsmäßigkeit.

Der letzte Punkt, den ich vorab noch kurz betonen möchte: Wenn man sich die Sache anschaut, wird man im Ergebnis wohl nicht um eine Einzelfallprüfung herumkommen. Wenn man das unbedingt im Versammlungsrecht machen würde, dann wäre dies besser nicht durch eine generelle Schutzzone zu regeln, sondern durch eine meinerwegen vom Gesetzgeber eigenständig konturierte Einzelmaßnahmenbefugnis, die man eben tatbestandlich eingrenzen müsste mit einem entsprechenden Schutzniveau, das dahintersteht. Dann wäre das materiell verfassungsgemäß. Allerdings ist dann die Schwierigkeit, ob es erforderlich ist, ob man nicht mit Auflagen und mit anderen Dingen arbeiten kann.

Und – das ist jetzt kein hartes, dogmatisches Argument, aber ein politisches Argument – wenn dann die Bundesebene – wenn denn die Kompetenzeinschätzung der Annexkompetenz zutrifft – mit dem Ordnungswidrigkeitentatbestand parallel arbeitet, wäre politisch noch mal zu reflektieren, ob dann das politische Handlungsbedürfnis besteht. Aber das ist eine originäre politische Entscheidung; diese obliegt der Abgeordneten, dem Abgeordneten hier, die das hier machen. Das ist kein ganz hartes dogmatisches Argument. Die Dinge können ja parallel laufen. – Das so weit in aller Kürze. Den Rest hatte ich ja schriftlich schon vorab eingereicht.

Vors. Abg. **Christian Heinz:** Jetzt haben wir die drei Sachverständigen gehört, und es gibt die Gelegenheit zu Nachfragen aus den Reihen der Abgeordneten.

Abg. **Petra Heimer:** Ich möchte mich zu Beginn bei Ihnen allen sehr herzlich für Ihre schriftlichen und auch die noch folgenden mündlichen Stellungnahmen bedanken. Das ist sehr interessant für uns.

Ich habe gleich in der ersten Runde ein paar Nachfragen. Die erste Frage richtet sich an Herrn Dr. Oehmke: Wie erleben Sie die Situation von ungewollt Schwangeren? Wie schutzbedürftig und wie vulnerabel sind sie gegenüber den Protesten? Vielleicht können Sie dazu etwas sagen.

Dann habe ich eine Frage an Frau Prof. Dr. Wapler. Sie haben gesagt, dass der Gesetzentwurf durchaus berechtigt ist, dass er aber verbesserungswürdig sei. Meine Frage: Was kann man jetzt noch an diesem Gesetzentwurf verbessern, damit er noch besser wird?

An Herrn Prof. Grzeszick habe ich ebenfalls einige Fragen: Wie sollen Schwangere und Beratungssuchende wirksam geschützt werden, wenn unser Gesetz aus Ihrer Sicht rechtlich nicht haltbar ist und alle anderen Wege, wie zahlreiche Verwaltungsgerichtsurteile, insbesondere in Hessen, beweisen, ebenso wenig erfolgversprechend sind? Sie schreiben zwar als Alternative – Seite 22 Ihrer Stellungnahme – von versammlungsrechtlichen Einzelmaßnahmen; genau diese sind aber am Beispiel Frankfurt im zwei Gerichtsinstanzen gescheitert. Wie sollen Schwangere

also hier wirksam geschützt werden? Oder gilt dann einfach: „Die Schwangeren haben halt Pech, und der Gesetzgeber ist nicht ermächtigt, die Schutzbestimmungen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Ergebnisoffenheit und Anonymität, auch durchzusetzen“? Würde das nicht zwangsläufig bedeuten, dass die Beratungspflicht vor einem Schwangerschaftsabbruch fallen müsste?

Sie schreiben in Ihrer Stellungnahme, dass es nur zu einer einseitigen Meinungseinschränkung käme und deshalb kein allgemeines Gesetz vorliege – Seiten 6 und 18 in Ihrer Stellungnahme. Das sehen wir etwas anders. Auch jetzt gibt es viele Demonstranten, die sich positiv auf das Selbstbestimmungsrecht beziehen; auch diese wären selbstverständlich von der Schutzzone ebenfalls mit erfasst. Können Sie mir am Gesetzestext belegen, dass er nur eine Meinung diskriminiert, oder ist das Ihre Interpretation?

Die nächste Frage: Ich bin etwas erstaunt, wie Ihre Gewichtung der Grundrechte ausfällt. Sie betonen in Ihrer Stellungnahme immer wieder die hohen Güter der Versammlungs- und Meinungsfreiheit. Das finde ich auch sehr gut. Sie schenken aber den Persönlichkeitsrechten der schwangeren Frauen relativ wenig Aufmerksamkeit, obwohl diese ja direkt aus Artikel 1 des Grundgesetzes abgeleitet werden. So, wie ich es bisher immer verstanden habe, ist aber gerade die Menschenwürde die Grundlage aller Rechtsgüter. Warum spielt das dann bei Ihnen eine eher untergeordnete Rolle?

Abg. **Claudia Ravensburg**: Ich habe bei den drei wissenschaftlichen Beiträgen eine gewisse Diskrepanz wahrgenommen. Meine Frage: Könnten Sie noch einmal zu Folgendem Stellung nehmen? Wenn die Bundesebene nun einen Ordnungswidrigkeitentatbestand schaffen würde, wäre das Gesetz dann obsolet, oder sehen Sie das anders? – Diese Frage richtet sich an die ersten beiden Anzuhörenden, die zwar zu dem hessischen Gesetzentwurf Stellung genommen haben, aber nicht zu der Aktivität auf Bundesebene, wie der dritte Anzuhörende eben gesagt hat, Herr Prof. Grzeszick.

Abg. **Silvia Brünnel**: Zunächst auch von meiner Seite ein herzliches Dankeschön für die zahlreichen Stellungnahmen, die schriftlichen und die mündlichen. – Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Dr. Grzeszick: Sie haben ja die verschiedenen Ebenen, auch die verfassungsrechtlichen Ebenen, aufgezeigt, das Recht der freien Meinungsäußerung, das Versammlungsrecht, die Religionsfreiheit; diese spielt ja ebenfalls eine Rolle. Aber es geht natürlich auch um das Persönlichkeitsrecht der Frauen. Sie haben zu Recht auf das entsprechende Gesetzesvorhaben auf Bundesebene hingewiesen. Vielleicht könnten Sie noch einmal vertiefen, weshalb Sie das in der Gesetzgebungskompetenzfrage als das Rechtssicherste sehen würden.

Diese Frage würde ich gerne auch an Frau Prof. Wapler stellen. Auch Sie haben ja ein Stück weit die Frage der Gesetzgebungskompetenz gestellt. Wie würden Sie das beurteilen, wenn ein entsprechender bundesweiter Gesetzentwurf vorläge, wenn ein entsprechender Passus dann im

Schwangerschaftskonfliktgesetz auf Bundesebene verankert wäre? Wie würden Sie da die Rechtssicherheit beurteilen? Könnte eine solche bundeseinheitliche Lösung auch für uns möglicherweise zielführend sein?

Abg. **Thomas Schäfer (Maintal)**: In den Vorträgen ist herausgekommen, dass wir hier eine sehr schwierige Abwägung verschiedener Grundrechte haben, die wir versuchen sollten in Einklang zu bringen.

Einmal unabhängig von der Frage, welche Abwägung jetzt für welches Grundrecht obsiegt, hätte ich folgende Frage: Sie, Frau Prof. Wapler, haben sehr deutlich auf das Thema „Negative Meinungsfreiheit“ hingewiesen und haben geäußert, es gebe kein Recht auf Konfrontation für Beteiligte, dass sie eine Meinung hören müssen, die andere haben. Das kann man jetzt für diesen speziellen Fall der Schwangerschaftsberatung ja durchaus auch so interpretieren. Aber man muss auch immer schauen: Gesetze haben ja auch Vorbildwirkung für möglicherweise andere Tatbestände.

Ich konstruiere jetzt mal den Fall: Ich mache eine Demonstration vor einer religiösen Einrichtung, wo diejenigen, die dieser Religion anhängen, hingehen wollen. Und davor postiert sich jetzt eine Demonstration, die diese religiöse Einstellung nicht teilt und dagegen demonstriert. Wären die dann nicht genauso geschützt von dieser negativen Meinungsfreiheit, und würden wir dann nicht, so, wie Sie argumentiert haben, einen Präzedenzfall für viele andere Punkte schaffen, wo dann auch eine Abwägung stattfinden muss? Geraten wir damit nicht in einen schleichenden Prozess der Aushöhlung der Meinungs- und Demonstrationsfreiheit? Vielleicht können Sie mir das noch einmal etwas erläutern.

Abg. **Nadine Gersberg**: Meine Frage richtet sich an alle Anzuhörenden: Es wurde gesagt, zu erwägen seien Einzelfallentscheidungen. Die Frage für mich ist da, wie praktikabel es wäre, wenn man zu jedem einzelnen Fall eine Abwägung treffen muss. Wie praktikabel wäre das vor allem für die jeweils betroffene Frau?

Abg. **Heike Hofmann**: Ich habe zwei Fragen an Frau Prof. Wapler. Zum Stichwort Rechtssicherheit möchte ich Sie bitten, noch einmal die Möglichkeit der Einzelfallentscheidung in den Blick zu nehmen. Weiß denn der Empfänger dann, wenn er in der Situation ist, vorher oder auch währenddessen, aber auch nachher, was da auf ihn zukommt, versus Schutzzone? Vielleicht können Sie diese Frage noch einmal beleuchten.

Zum Thema Abwägung – der Kollege hatte ja gerade danach gefragt –: Aus meiner Sicht hinkt das Beispiel, denn wir haben es hier im konkreten Fall – das ist in der Abwägung noch einmal ganz besonders zu berücksichtigen; Sie haben es ja selbst angeführt – mit einer Extremsituation

zu tun, in der sich die betroffene Frau befindet, also in einer Ausnahme- und Extremsituation, in der die Frau selbst mit einer persönlichen Gewissensentscheidung konfrontiert ist, die sie im konkreten Fall auch unverzüglich lösen muss. Vielleicht können Sie noch einmal herausarbeiten, inwiefern dieser Aspekt denn auch bei der Abwägung zu berücksichtigen ist, und zwar in noch einmal anderer Weise als bei dem Fallbeispiel, das der Kollege da angeführt hat.

Vors. Abg. **Christian Heinz:** Wir kommen zur Antwortrunde und beginnen wieder bei Herrn Dr. Oehmke.

Herr Dr. Oehmke: Sie hatten gebeten, noch einmal zur Schutzbedürftigkeit Stellung zu nehmen. Die Patientinnen sind stigmatisiert, sie kommen in einer außergewöhnlichen Situation, teilweise mit Befunden konfrontiert, in die Klinik. Ich bin Kliniker, ich bin Arzt; ich bin kein Jurist. Wir haben das auch interdisziplinär mal besprochen, hinsichtlich Ihrer Anfrage: Bei uns in der Klinik ist es so, dass wir diese Patienten teilweise zu einer Zweit- und Drittmeinung sehen, zu Verifizierung von vorausgegangen, vielleicht fraglichen Befunden. Es ist nicht so, dass wir die Patienten nur in der Klinik behandeln mit dem Auftrag, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen. – Das ist das eine.

Diesen ganzen Beratungsweg haben wir auch in einer entsprechenden Arbeit niedergelegt, und zwar über das Gießener Modell. Den Schwangerschaftsabbruch per se gibt es nicht; auch das muss man sagen. Das ist etwas Individuelles. Es wird ja immer vermischt – ich sage es mal ganz plakativ –: die Schwangerschaftsabbrüche in der Frühschwangerschaft bis zur zwölften, 13. Woche, und dann müssen wir sehen: Wie sieht es denn mit den anderen Schwangerschaftsabbrüchen aus, die es in Deutschland eben auch gibt? Das kann aus verschiedensten Gründen der Fall sein, sei es medizinisch indiziert, sei es aus anderen Gründen, sei es, dass schwerste Fehlbildungen da sind, oder dass es im Rahmen des Austragens einer Schwangerschaft gegebenenfalls auch zu extremen Risiken für die Mutter selbst kommen kann, auch im Hinblick auf die Zukunft, auf ihre weiteren Möglichkeiten, ihr eine Schwangerschaft zu ermöglichen.

Die Patienten brauchen einen geschützten Bereich, sie werden auch entsprechend in einer geschützten, privaten, intimen Atmosphäre betreut und interdisziplinär, interprofessionell beraten. Das ist keine Einzelentscheidung von verschiedenen Leuten mit einem entsprechend ausgiebigen Zeitfaktor. Das muss man auch sagen: Es sind keine Akutgeschichten, die man im fünf Minuten entscheidet, sondern es ist ein Verfahren, das da durchlaufen wird, und die Patienten im Rahmen dieser ganzen Vorbereitungsphasen, auch wenn vielleicht gewisse Wege in allen Richtungen offengehalten werden – – Das heißt, dass die Patientin vielleicht auch schon eine Beratung in Anspruch genommen hat oder in Anspruch nehmen möchte. Das bedeutet nicht automatisch, dass dann, auch wenn sie das gemacht hat, ein Abbruch durchgeführt wird, sondern sie kann sich auch noch umentscheiden. Das muss man auch dazu sagen.

Wichtig ist, dass man die Zeit – Sie hatten es ja auch schon angedeutet –, die teilweise auch drängt in gewissen Situationen und bestimmten Abläufen, nutzt, und dass wertfrei, offen, ergebnisoffen beraten wird. So beraten wir auch die Patienten; wir geben da keine klassischen Vorgaben. Es ist auch ganz klar, dass wir das entsprechend mit einbringen und natürlich das Ganze auch sehr breit aufgestellt darlegen und auch andere Fachabteilungen mit dazu bitten und dann entsprechend zu einer konsensualen Entscheidung kommen.

Ich denke schon, gerade für die Klinik – – Wie gesagt, ich komme aus dem UKGM Gießen; wir sind ein großes Zentrum, wir haben eine sehr große Geburtshilfe inklusive interdisziplinärer Pränatalmedizin. Da sollte man schon darauf achten, dass die Patientin nicht durch irgendwelche Vorereignisse im Rahmen des Betretens der Einrichtung dort schon stigmatisiert hineinkommt. Das ist sehr offen, das heißt nicht, wenn sie unsere Klinik, unsere Einrichtung besuchen und aufsuchen mit verschiedenen Fragen, dass das halt auch alles so durchgewunken wird. Davon sollte man sich freimachen und das auch entsprechend respektieren.

Frau Prof. Dr. Wapler: Vielen Dank für die Fragen. Die erste Frage war, was aus meiner Sicht noch verbessert werden könnte an diesem Gesetzentwurf. Ich kann mich da der Stellungnahme des Deutschen Juristinnenbundes anschließen. In der Tat ist es schwierig. Ich würde sagen, es ist rechtssicher, eine Schutzzone von 150 m einzurichten, weil man ja dem Ganzen eine Karte beifügen kann. Die kann man ins Internet stellen, da können die Leute dann gucken, wo sie demonstrieren dürfen und wo nicht. Da sehe ich kein praktisches Problem bezüglich einer Rechtsunsicherheit.

Aber das ist natürlich wirklich das aller-, allerschärfste Schwert, zu sagen: „Innerhalb dieser Zone darf überhaupt nicht demonstriert werden.“ Der Vorschlag des Deutschen Juristinnenbundes war, räumlich die Sicht- und Hörweite ins Gesetz zu schreiben, und das ist ja das, worum es geht. Es geht ja darum, dass die Frauen nicht gestört werden, dass das Beratungskonzept nicht vereitelt wird. Den Kontext muss man einfach immer sehen: Es gibt ein staatliches Schutzkonzept, zu dem diese Beratung gehört, und staatliche Stellen müssen ein wirksames Beratungskonzept vorhalten. Insofern wäre es präziser, zu sagen, dass Versammlungen in Sicht- und Hörweite nicht zulässig sind während der Öffnungszeiten. Da würden sich, denke ich, vor Ort – es sind ja nicht so viele Einrichtungen, in denen es problematisch ist – Praktiken herausbilden. Da würde man so nach und nach herausfinden, was noch Sichtweite ist und was noch Hörweite ist, und dann hätte man da auch eine gewisse Rechtssicherheit für die Protestierenden.

Dann steht mir ein bisschen wenig im Gesetz darüber, was genau verhindert werden soll. Jetzt klingt das so wie: „Man darf da eben nicht demonstrieren.“ Es wäre sicherlich gut, im Gesetzeswortlaut ein bisschen deutlicher zu machen, was verhindert werden soll, also zu sagen, dass insbesondere das Ansprechen, das laute Singen, das laute Beten, die Störung des Beratungsablaufs, Verhinderungen des Zugangs, nicht zulässig sind. Das könnte, denke ich, diesen verfassungsrechtlichen Abwägungsbedenken ein bisschen entgegenkommen.

Man könnte auch überlegen, so etwas wie einen Erlaubnisvorbehalt einzuführen, aber dann wäre man eben wieder bei der Einzelfallentscheidung, und dann hätte man im Vergleich zur jetzigen Rechtslage nicht so viel gewonnen.

Im Übrigen sehe ich es nicht so, Herr Kollege, dass die Entscheidung des VGH den Gesetzgeber bindet. Bindend für die Auslegung der Grundrechte ist der Tenor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts. Aber die betroffenen Frauen haben nicht die Zeit, auf eine solche Entscheidung zu warten. Insofern ist es aus meiner Sicht richtig oder zulässig, dass, wenn in einer verfassungsrechtlich umstrittenen Frage der Gesetzgeber eine eigene Einschätzung trifft und auf der Basis dieser Einschätzung ein Gesetz schafft, das natürlich zulässig ist, vorbehaltlich einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, die das dann möglicherweise wieder kassiert. – Das nur nebenbei.

Dann gab es Fragen zu dem Verhältnis von Bund und Land. Es gibt ja Pläne der Bundesregierung. Es scheint mir auf eine Kombination hinauszulaufen zwischen einem Ordnungswidrigkeitentatbestand im Ordnungswidrigkeitengesetz und einer Klausel im Schwangerenkonfliktgesetz mit einem Anspruch der Frauen auf ungehinderten Zugang und ungestörte Beratung. Das wäre dann kombiniert; das könnte auf Landesebene dann umgesetzt werden und durchgesetzt werden. Ob das eine landesrechtliche versammlungsrechtliche Regelung obsolet machen würde, das könnte ich mit einiger Sicherheit erst beurteilen, wenn ich die bundesrechtliche Regelung kennen würde. Da habe ich auch keine Kristallkugel, da kann ich nicht in die Zukunft schauen.

Jedenfalls ist es so – und das beantwortet gleichzeitig die Frage nach den Gesetzgebungskompetenzen –, dass diese landesrechtliche Regelung nicht ungültig würde, wenn die bundesgesetzliche Regelung kommt. Denn diese beruht auf unterschiedlichen Gesetzgebungskompetenzen und hat eine unterschiedliche Stoßrichtung. Sie wollen ja hier unter Umständen – – Hier wird vorgeschlagen, eine versammlungsrechtliche Regelung zu machen. Die Gesetzgebungskompetenz für das Versammlungsrecht liegt bei den Ländern, und der Entwurf beschränkt sich ja auf das Versammlungsrecht. Einzelaktionen von Personen werden nicht erfasst.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist ein bisschen unklar; diese wird in der Regel hergeleitet aus einer Annexkompetenz zu der strafrechtlichen Regelung. Da geht es sozusagen stärker um die Umsetzung dieses generellen Beratungskonzepts. Insofern kämen sich die Regelungen formal aus meiner Sicht nicht in die Quere. Ob Sie eine solche landesrechtliche Regelung dann hier noch brauchen würden, das ist eine ganz andere Frage. Das müsste man sich genau anschauen und dann unter Umständen die landesrechtliche Regelung anpassen. Man kann so ein Gesetz ja aber auch wieder aufgeben, wenn man es nicht mehr braucht.

Das beantwortet, hoffe ich, zwei Fragen gleichzeitig. Ihre Frage zum Recht auf Konfrontation – das ist ja so ein Slippery-slope-Argument: Wenn wir das jetzt machen, kommen wir dann auf die schiefe Bahn, und haben wir dann irgendwann Schutzzonen um alle nur irgendwie denkbaren Einrichtungen? – Slippery-slope-Argumente sind immer nur dann überzeugend, wenn die Wahrscheinlichkeitsprognose, auf denen sie beruhen, plausibel ist. Das müssten wir uns anschauen.

Ich habe vorhin verkürzt: Wir finden Äußerungen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in der das Gericht ganz klar sagt: Die Meinungsfreiheit umfasst nicht das Recht, anderen eine Meinung aufzudrängen. Das heißt aber natürlich nicht, dass im Rahmen von Versammlungen Menschen nicht angesprochen werden dürfen üblicherweise, und es heißt auch nicht, dass ich sozusagen – – Wenn ich mir vorstelle, vor meiner Fakultät findet eine Demonstration gegen meine Rechtsphilosophievorlesung statt, dann hätte ich jetzt keinen Anspruch darauf, dass eine Schutzzone um meine Fakultät gezogen wird, weil bei mir letztlich nur die Berufsfreiheit betroffen wäre, und das müsste ich aushalten. Da müsste man dann vielleicht im Wege von Einzelmaßnahmen, wenn die Leute aggressiv werden oder wenn das vierzig Tage dauert oder ich nicht mehr in mein Büro komme, auf der Ebene auf Einzelmaßnahmen verhandeln.

Was den Fall hier aus meiner Sicht so besonders macht, sind verschiedene Faktoren, die zusammenwirken. Das eine ist die Zwangslage, in der die Frauen sind. Die haben wenig Zeit. Sie müssen in die Beratung gehen. Sie haben wenig Auswahl zwischen medizinischen Einrichtungen, in denen sie den Abbruch vornehmen können. Sie sind in aller Regel sowieso in einer inneren Konfliktsituation. Und die werden nun behelligt von Personen, die ja nicht einfach nur irgendeine politische Meinung äußern, über die man sich vielleicht streiten kann, sondern die ihnen persönlich vorwerfen, etwas zutiefst Verachtenswertes und Unmoralisches zu tun, was sie den Rest ihres Lebens zutiefst bereuen würden. Sie werfen den Frauen ja auch vor, ihr eigenes Leben zu zerstören. Das ist der Versuch, in die innere Gedankenwelt und die Gefühlswelt von Personen vorzudringen, und das muss sich niemand im öffentlichen Raum – im privaten Raum auch nicht – gefallen lassen. Im Rahmen eines solchen Schutzkonzepts ist es aus meiner Sicht wichtig, diejenigen, die in dieser Zwangslage sind, vor solchen Angriffen zu schützen.

Damit habe ich, glaube ich, die Frage nach der Ausnahmesituation ebenfalls beantwortet.

Dann gab es mehrere Punkte, die die Frage „Milderes Mittel, Einzelfallentscheidung“ betreffen. Ich muss gestehen, dass ich auf der grundsätzlichen Ebene völlig konform bin mit dem, was Herr Grzeszick gesagt hat, dass die Einzelfallentscheidung im Versammlungsrecht üblicherweise der bessere Weg ist, weil man dann die Umstände vor Ort – Zeit, Ort, Kontext – berücksichtigen kann, weil man mit den Veranstaltenden verhandeln kann. Das ist im Zweifel immer besser. Aber Sie hatten hier ja schon eine Anhörung – ich habe mir die Materialien angeschaut; ich war ja damals selbst nicht dabei –, Sie hatten hier Versuche, Einzelfallentscheidungen zu treffen.

Sie haben in diesem Bundesland eine Rechtsprechung, die aus meiner Sicht die Grundrechte der betroffenen Schwangeren nicht hinreichend würdigt. Das wird hoffentlich irgendwann das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden haben. Aber das ist die Situation, in der Sie hier in Hessen, speziell in Frankfurt, sind. Und das Zusammenspiel dieser Umstände führt bei mir dazu, dass ich sagen würde: Der Versuch Einzelfallentscheidung ist hier eigentlich gescheitert. Und in der Situation darf ein Gesetzgeber – wiederum aus meiner Sicht – sagen: Dann machen wir ein Gesetz, und wenn das Gesetz irgendwann überflüssig wird, dann schaffen wir das Gesetz wieder ab.

Ich hoffe, dass ich damit erschöpfend Antwort auf die Fragen gegeben habe, die mir gestellt wurden.

Herr Prof. Dr. Grzeszick: Zunächst ganz kurz vorab zur Darstellung bezüglich der Bindungswirkung. Die bezog sich in meinen Darlegungen, wie Sie vermutlich gehört haben, nicht auf die VGH-Entscheidung, sondern auf die dahinter stehende Grundrechtsabwägung, auf die Grundrechte, die eben auch den Gesetzgeber binden. Wenn die Kollegin das anders sähe, würde ich dem mit Interesse lauschen, weil das eine relative Neuigkeit wäre. Dementsprechend geht es mir um die Grundrechtsbindung hier an dieser Stelle.

Tatsächlich ist das Spannungsverhältnis die Frage der Einzelfallmaßnahme, die Frage, wie man mit Auflagen und Verboten im Einzelfall umgeht. Und da hatten Sie, Frau Heimer, auf die Entscheidung hier in Frankfurt rekurriert, das sei alles nicht angemessen, nicht hinreichend.

Wenn man die Entscheidung ganz gründlich liest, dann beginnt es tatsächlich zunächst einmal mit einem etwas komischen Gefühl im Bauch nach dem Motto: „Na ja, wie soll denn das Ganze aussehen?“ Und dann wird aber tatsächlich sehr minutiös und genau abgearbeitet, dass es tatsächlich in Verhältnis zu der weiten Hinausverlagerung, die vorgesehen war, durchaus eine Möglichkeit gibt, diese Versammlung auch näher am Beratungsangebotsort stattfinden zu lassen, ohne dass die einzelnen – –

(Ein Feuersalarm ertönt – Unterbrechung der Sitzung von 12:18 bis 12:42 Uhr)

Vors. Abg. **Christian Heinz:** Meine sehr geehrten Damen und Herren, ich kann die zwangsweise unterbrochene Sitzung wieder eröffnen. So etwas haben wir sehr, sehr selten; jetzt hat es aber heute den Innenausschuss ereilt. Ein solcher Alarm kommt nur alle paar Jahre vor und war nicht geplant; ich hoffe, dass wir dennoch in einem für alle einigermaßen erträglichen Zeitrahmen bleiben.

Wir haben eben aufgehört bei der Beantwortung der Fragen aus den Reihen der Abgeordneten durch Herrn Prof. Dr. Grzeszick und knüpfen daher nun direkt dort wieder an.

Herr Prof. Dr. Grzeszick: Ich war fast am Ende mit meiner Antwort auf den ersten Punkt, nämlich, dass Einzelfallmaßnahmen, also Auflagen und Verbote im Einzelfall, infrage kommen und der konkrete Anlassfall für die Entscheidung und das Vorgehen des VGH – – Da sieht man eben, dass tatsächlich auch bei der Frage, wo denn als milderer Mittel näher dran demonstriert werden darf, sich versammelt werden darf, es Möglichkeiten gibt, in der Abwägung und in der konkreten Schau vor Ort eben diese Abwägungsprobleme zu lösen durch die Ortswahl. – Das zu diesem Fall.

Zum Zweiten, zur Meinungsfreiheit und zu der Frage, ob die Regelung meinungsneutral ist: Da war ja die Frage, ob ich das irgendwo am Gesetzeswortlaut festmachen könne, dass sie es nicht sei. Ja, wenn man sich das anschaut, dann ist das tatsächlich der thematische Bezug auf die Schwangerschaftskonfliktberatung an dieser Stelle. Das ist der entscheidende Punkt, auf den es ankommt. Sie sehen es, wenn Sie § 1, den letzten Satzteil betrachten: „... sofern sie sich thematisch auf ... beziehen“. Das heißt, die Einschränkung erfolgt mit Bezug auf einen bestimmten Meinungsgegenstand, und man kann mit guten Gründen vertreten, dass sie deswegen nicht meinungsneutral ist. Das erfasst natürlich positive wie negative, aber nur solche, die sich zu diesem Thema und Gegenstand verhalten – also bestimmte sachliche Einschränkungen auf einen bestimmten Meinungsgegenstand, und deswegen Zweifel, ob es meinungsneutral ist.

Der dritte Punkt, die Grundrechtsgewichtung: Ich hatte es schon ausgeführt, beides sind eben Grundrechte, die sich in der Abwägung gegenüberstehen. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht wird auf die Menschenwürde mit abgestützt, aber auch die Versammlungsfreiheit wie auch die anderen sogenannten einfachen Grundrechte sind ja im Kernbereich meistens mit gestützt oder Ausdruck von Teilen der Menschenwürde, des Menschenwürdegehalts. Es macht bei einer Einschränkungsmöglichkeit rechtssystematisch auch keinen großen Unterschied an dieser Stelle. Dementsprechend muss man dies miteinander abwägen und zu einer verhältnismäßigen Lösung an dieser Stelle kommen. Das ist ja mein Petitum, an dieser Stelle: Eine etwas fallgenauere Abwägung im Einzelfall tut gut und beseitigt die Probleme, die eine pauschale Zonenausweisung hätte.

Die Frage ist, wie man das machen kann. Der Vorschlag, das auf Sicht- und Hörweite heranzuführen, wie die Frau Kollegin es gesagt hat, trifft, glaube ich, tatsächlich den Punkt. Darum geht es ja. Es geht darum, die Störung oder die Abhaltung der Beratungssuchenden zu vermeiden, und da wäre dann genau die Schwierigkeit: Lässt sich das im Einzelfall hinreichend genau bestimmen? Deshalb würde mir das allein nicht genügen. Dass es Probleme gibt mit dem Einzelfall beim Erlaubnisvorbehalt, kann ich verstehen, allerdings, wenn, müsste man die Norm zu einer Kann-Norm umgestalten, das heißt, man könnte dann schauen im Einzelfall: Wie sieht es aus? Ist die Hör- und Sichtweite schon so nah erreicht mit dem Störungsfaktor, dass im Einzelfall die Maßnahme ergriffen werden kann? Das ist also tatsächlich eine spezielle Kodifizierung einer Einzelfallmaßnahme. Das wäre etwas, was ich hier vorschlagen würde, was ich einfügen würde und was dementsprechend passen würde.

Zum Verhältnis zu der geplanten Bundesregelung: In Kompetenzfragen, glaube ich, ist der Weg einigermaßen geebnet. Dass Ordnungswidrigkeiten als Annexkompetenz zur materiellen Materie dem Kompetenzträger des Sachverhalts zuzuordnen sind, ist eigentlich nichts Umstrittenes. Es gibt ein recht ausführliches Gutachten der Kollegin Fontana, die sich diese Möglichkeiten vornimmt, die das eigentlich sorgfältig aufgearbeitet hat. Das ist, glaube ich, ein valider Weg in der Sache.

Ob sich das materiell auswirkt? Zunächst einmal nicht, denn so, wie der Gesetzentwurf jetzt daherkommt, ist er ja eben keine Einzelfallmaßnahme, keine OWiG, kein Verbot, keine Auflage,

sondern eine pauschale Schutzzonenausweisung. Das heißt, der geht deutlich weiter. Die Bundesregelung würde da nicht entgegenstehen, auch jenseits kompetenzieller Fragen nicht entgegenstehen, würde nicht überholen. Dennoch ist es natürlich so, dass die Möglichkeit, Ordnungswidrigkeiten zu verhängen, zu vollstrecken, Wirkungen hat und bei der Erforderlichkeit in der Abwägung sich die Dinge noch mal ein Stück weit zulasten einer pauschalen Lösung verschieben. Aber da muss man dann schauen, wie die Behörden konkret vor Ort davon Gebrauch machen, ob dann tatsächlich materiell sich das auswirkt. Eine Überholung sehe ich aber tatsächlich nicht in Bezug auf diesen Entwurf hier, weil er ja weiter geht.

Zur Kompetenzfrage – das war die Frage drei –: Das habe ich ja gerade schon vorweg beantwortet.

Was dann noch kam, war die Frage, wie denn die Einzelfallentscheidung praktikabel gehandhabt werden kann. Die Praktikabilität im Einzelfall: Tatsächlich ist das schwierig und aufwendig, und man sieht es an der Entscheidung des VGH Frankfurt und dem Standort, wo sie sagen: „Nein, das ist in Ordnung, da kann man sich aufstellen das funktioniert.“ Aber das liegt eben an der Abwägung der kollidierenden Grundrechte. Da kann man eben nicht pauschal ja oder nein sagen, sondern da muss man an den Einzelfall eben herangehen. Auch da wird sich im Ergebnis dann eine Praxis herausbilden. Man kann auch da mit Leitlinien arbeiten von Behördenseite, aber die müssen eben genug Luft für Einzelfallentscheidungen haben, und diese müssen sensibel umgesetzt werden. Da kann man das Ganze eben auf der Ermessensseite ein Stück weit steuern. – Das waren in Kurzform die Antworten.

Vors. Abg. **Christian Heinz:** Das war dann auch die erste Antwortrunde. Ich sehe jetzt eine Nachfrage von Herrn Kollegen Dr. Wilken an die Sachverständigen sowie von Frau Ravensburg sowie dann auch von Herrn Herrmann.

Abg. **Dr. Ulrich Wilken:** Ich habe noch eine Nachfrage bezüglich der Einzelfallentscheidungen, vor allem an Frau Wapler und Herrn Grzeszick. Es ist ja selten, dass wir die kommunale Familie in Anhörungen nicht hier haben, aber ich möchte Sie noch einmal mit der Praktikersicht derer, die dann ja die Einzelfallentscheidungen vornehmen müssten, konfrontieren beziehungsweise bitten, das zu kommentieren.

Wir haben eine schriftliche Stellungnahme vom Hessischen Landkreistag vorliegen, wo ausdrücklich begrüßt wird, dass der Gesetzgeber – Klammer auf: selbstverständlich sind wir auch an die Verfassung gebunden; das ist vollkommen klar, Klammer zu – Ihnen da behilflich wird, um solche schwierigen Einzelfallentscheidungen eben nicht vornehmen zu müssen beziehungsweise auch dann – – Die gedrängte Zeit ist ja nicht nur hinsichtlich der schwangeren Frauen gegeben, sondern auch bezüglich der jeweiligen Ordnungsbehörde, die im Zweifelsfall innerhalb kürzester Zeit entscheiden muss: Wie machen wir das gerichtsfest?

Deswegen bitte ich Sie, es noch einmal zu kommentieren, wenn die Ordnungsbehörden beziehungsweise in diesem Fall der Landkreistag sagt: Ja, der Gesetzgeber hilft uns da in dieser schwierigen Situation, indem er Normvorgaben vorgibt.

Abg. **Claudia Ravensburg:** Meine Frage richtet sich noch einmal an Herrn Dr. Oehmke. Sie haben vorhin in Ihrer Stellungnahme berichtet, dass ja nicht klar ist, zu welchem Zweck die Frauen Ihr Klinikum aufsuchen. Dieser Gesetzentwurf umfasst aber Schutzzonen für die Beratungsstellen, für Praxen und Klinika. Bei einer Praxis ist dies eingrenzbar; da wäre das für mich verständlich. Wenn ich mir jetzt aber etwa die Uniklinik Gießen angucke: Wie will man so ein Gesetz umsetzen? Vor allem habe ich auch noch nicht so ganz verstanden: Wenn eine Frau das Klinikum aufsucht, ist sie ja nicht mit einem Schild auf dem Weg, das ich identifizieren kann, zu welchem Anlass sie dieses Haus betritt. Ich sehe da irgendwie nicht die Notwendigkeit und kann mir auch nicht vorstellen, wie man das identifizieren kann.

Ja, wir haben vorhin darüber gesprochen, dass eventuell auch schon das Aufstellen von Mahnwachen eine Belästigung sein könnte. Aber dann kann man ja sicherlich verschiedene Wege ins Haus suchen. Wie könnte man sich denn vorstellen, eine Schutzzone einzurichten? Denn diese muss dann ja auch durchgesetzt werden. Wenn ich jetzt sage: „Wir haben ein Gesetz, wir haben mit 150 m Abstand eine Schutzzone“, dann muss ich das auch durchsetzen. Wenn wir uns hier im Landtag an die Bannmeile erinnern, dann hatten wir Geländer an allen Wegen, und die Polizei hat auch kontrolliert, dass das eingehalten wird. Das kann ich mir bei einem Uniklinikum schwer vorstellen, noch dazu eines in der privatrechtlichen Form wie die Uniklinik Gießen.

Da ist ja auch die Frage: Wie kann auf dem Gebiet einer privatrechtlichen Klinik die Vorgabe eingehalten werden? – Entschuldigung, ich bin keine Juristin, deshalb frage ich einfach mal so. Es wäre nett, wenn Sie dazu noch einmal Stellung nehmen würden. Sehen Sie die Notwendigkeit einer Schutzzone für die Kliniken?

Abg. **Klaus Herrmann:** Ich habe eine Nachfrage an Frau Prof. Wapler und Herrn Prof. Grzeszick zu den rechtlichen Ausführungen, insbesondere auch im Zusammenhang mit den Hör- und Sichtweiten und den entsprechenden Vorschlägen. Würden diese Ausführungen, die Sie gemacht haben, auch für sogenannte stille Kundgebungen gelten, also für Kundgebungen, wo eigentlich nur Leute eine Mahnwache bilden und Schilder hochhalten mit entsprechenden Aussagen oder Forderungen? Stellt der Einsatz für den Schutz ungeborenen Lebens nicht die stellvertretende Wahrnehmung der Menschenrechte der Ungeborenen wahr? Wenn da entsprechend argumentiert wird, ist das nicht als gleichwertig mit den Bedürfnissen und Interessen der Schwangeren zu sehen? Wie würden Sie das beurteilen?

Vors. Abg. **Christian Heinz:** Das war nun die zweite Fragerunde. Wir kommen zu den Antworten. Zunächst bitte Herr Dr. Oehmke.

Herr Dr. Oehmke: Natürlich haben Sie recht, dass man die Patientin nicht als solche erkennt, die in dieses Klinikum kommt, oder den Patienten – sagen wir es mal ganz neutral. Das ist ganz klar. Wenn Sie aber entsprechend mit einem Anliegen in eine Klinik kommen, wo entsprechender Protest stattfindet, kann das auch für die Patientin – wir haben ja schon über die ganzen Persönlichkeitsrechte gehört – auch eine entsprechende Einschränkung sein. Ich bin kein Jurist, ich bin Kliniker. Wie Sie die Bannmeile machen oder welche Abgrenzungen Sie machen, oder ob Sie einen roten Kreis auf die Straße malen, das ist nicht meine Aufgabe, sondern das sind juristische Fragen; das möchte ich auch gar nicht weiter kommentieren.

Mir geht es um den Schutz der Patienten; mir geht es nicht nur um den Schutz der Patientin und vielleicht auch des Partners, der mit dabei ist, es geht auch um den Schutz des Personals, den Schutz der Menschen, die mit der Beratung, mit der Durchführung und mit allen anderen Organisationsstrukturen, die für so einen Schwangerschaftsabbruch oder für die ganzen Maßnahmen – sei es in der Frühschwangerschaft oder auch in der Spätschwangerschaft – erforderlich sind und die hiermit konfrontiert werden. Das ist auch nicht gut.

Ich denke schon, dass, auch wenn man der Patientin das nicht von außen ansieht, die mit einem solchen Anliegen den Haupteingang des Hauses betritt – Ich meine nicht, dass man das entsprechend selektieren kann. Es geht um ganz allgemeine Sachen. Ich finde schon, dass es auch nachvollziehbar ist: Sie kommt erst mal nicht mit einem Auftrag. Es ist nicht so, dass die Patienten zu uns in die Klinik kommen mit dem Auftrag: „Das und das sollen Sie durchführen als Behandler.“ Wir sind selbst verpflichtet, uns überhaupt ein Bild von der Patientin zu machen, egal in welcher Art und Weise, ob die Indikation stimmt, ob das alles richtig ist.

Und viele kommen ja erst mal zu einem Beratungsgespräch. Die sind zwar vorgebahnt mit bestimmten Befunden, aber häufig wissen die Patienten das auch nicht, und deswegen ja auch diese interprofessionelle, interdisziplinäre Ausweitung des ganzen Verfahrens. Das geht ja nicht nach Schema F: „Da kommt jemand und hat einen Überweisungsschein, da steht Schwangerschaftsabbruch drauf“, und wir springen und machen den Abbruch – so ungefähr. So läuft es ja nicht ab. Das muss man ja auch ganz klar sagen.

Ich sehe das von der klinischen Seite her. Juristische Fragen, wie Sie das umsetzen – Wir können als Klinik – und wir stellen uns auch diesem ganzen Problem – gut auch vorstellen, dass man halt nicht direkt am Haupteingang entsprechende Plakate, Anfeindungen hat, sondern in einem bestimmten Abstand. Das ist ja auch legitim. Denn andere Patienten, die dieses Klinikum besuchen, werden dadurch vielleicht auch entsprechend negativ belastet, auch wenn sie vielleicht wegen ganz anderer Sachen kommen. Aber es schwappt ja über. Stellen Sie sich vor, Sie haben eine eigene Erkrankung, eine schwerste Erkrankung, und Sie müssen dann durch einen

Pulk von – ich sage es mal ganz platt – Menschen hindurchlaufen, damit Sie dann eine ganz andere Therapie bekommen. Das ist auch nicht nett.

Frau Prof. Dr. Wapler: Noch einmal zur Frage der Einzelfallentscheidung: Wie gesagt, grundsätzlich würde ich immer sagen, das ist sachnäher, da kann man besser auf die Gestaltung des einzelnen Falles eingehen. Ich hatte ja aber nun auch ausgeführt, dass ich es in der speziellen Lage, in der Sie in Hessen gerade sind, für durchaus gerechtfertigt halte, auf die Einzelfallentscheidung weitgehend zu verzichten und pauschalere oder typisiertere Lösungen zu treffen.

Das, was Sie von der kommunalen Ebene berichten, das ist ja ein Hilferuf, dass es Praktiken gibt, Erscheinungsformen von Protest gibt, die Grundrechte beeinträchtigen oder grundrechtlich geschützte Belange beeinträchtigen und bei denen man ein bisschen ratlos ist, wie man damit umgehen kann. Ich würde schon sagen – immer in diesem Kontext Schutzkonzept –: Beratungspflicht, staatliche Pflicht, diesen Beratungsvorgang dann aber eben auch so zu gestalten, dass die Frauen sich da hin trauen, dass sie nicht abgehalten werden, dahinzugehen, dass ergebnisoffen beraten werden kann und dass es eben keinen Appell an ein schlechtes Gewissen gibt, sondern dass so eine innere Freiheit der Frau gesichert bleiben kann. Das ist Selbstbestimmung, dass man einen Raum innerer Freiheit hat, in den niemand reindarf. Unter diesen Umständen, würde ich sagen, kann man so eine pauschale Regelung treffen.

Wenn ich mir etwas wünschen dürfte, würde ich sagen: Die bundesrechtliche Regelung, die da gerade angedacht wird, ist die bessere; gar keine Frage. Man kann landesrechtliche Spielräume nutzen; das ist Ihre Entscheidung als Gesetzgebungsorgan. Aber die bundesrechtliche Regelung wäre die bessere.

Dann zu der Frage der Durchsetzbarkeit. Ich kenne mich jetzt mit den Örtlichkeiten hier nicht aus, und ich bin ja auch nicht auf der kommunalen Ebene tätig, sondern eher so im Elfenbeinturm. Es ist ja bei Versammlungen aber so, dass diese anmeldepflichtig sind, wenn es nicht einen ganz besonders spontanen Anlass dafür gibt. Das heißt, das Ganze geht über die Versammlungsbehörde. Diese sind nicht genehmigungspflichtig, aber man muss anzeigen, dass man sich versammeln wird. Und wenn so eine Versammlung für den Ort innerhalb einer solchen Schutzzone angemeldet wird, dann kann die Behörde reagieren. Ich glaube also nicht, dass es notwendig wäre, rund um die Uhr diese Schutzzonen tatsächlich abzusichern, damit da niemand eindringen kann, sondern das wäre nur eine Hilfe für die Versammlungsbehörden, klarere Entscheidungen treffen zu können und rechtssicherere Entscheidungen treffen zu können. Insofern sehe ich dieses Problem nicht so.

Dann hatten Sie gefragt nach der stillen Kundgebung. Ich finde das sehr schwierig. Auch hier kommt es auf den Kontext an, und der Kontext dieser Veranstaltung ist eigentlich bekannt. Ich denke, dass die Betroffenen dazu auch noch etwas sagen werden. Selbst wenn an einem Ort eine stille Kundgebung stattfindet, wo nur Plakate hochgehalten werden, findet das ja in einem Kontext, in einer insgesamt kompromisslos auftretenden Bewegung statt. Das heißt, die Frauen,

die da vorbeigehen, und auch das Personal, das in diesen Einrichtungen arbeitet, weiß ja nicht recht, wie sich dieser Protest möglicherweise entwickeln wird. Und man hat – so geht es mir jedenfalls –, wenn man an solchen Veranstaltungen vorbeigeht, Assoziationen. Ich glaube, dass die Intention der Versammlung, in die innere Gedanken- und Gefühlswelt der Frauen hineinzugehen und da wirksam zu werden, auch in einer stillen Veranstaltung erreicht werden kann. Insofern würde ich die hier aufgrund der Erfahrung in diesem konkreten Fall nicht ausschließen wollen.

Dann war die Frage, ob es nicht ehrenwert ist, sich für den Schutz des ungeborenen Lebens einzusetzen. Das will ich gar nicht bewerten; ich will nur sagen: Das wird ja nicht verboten. Sich für den Schutz des ungeborenen Lebens einzusetzen ist im Rahmen einer pluralistischen, demokratischen gesellschaftlichen Auseinandersetzung natürlich genauso zulässig wie die gegenteilige Auffassung. Es wird nicht verboten, diese Meinung zu vertreten, und es wird nicht verboten, Versammlungen abzuhalten. Es wird nicht einmal verboten, solche Versammlungen im Umkreis von 200 m zu einer solchen Einrichtung abzuhalten. Insofern sehe ich in dieser gesetzlichen Regelung kein Urteil über den Inhalt, der auf dieser Versammlung transportiert wird, zumal ja auch Veranstaltungen, die gegenteilige Inhalte vertreten, nicht stattfinden dürfen. Man will sozusagen ja den Raum um diese Einrichtung störungsfrei halten.

Dann hatten Sie die Frage aufgeworfen, ob es nicht möglich und notwendig sei, stellvertretend für die Embryonen sozusagen tätig zu werden. Dazu kann ich nur sagen: Keine Privatperson hat irgendein Mandat, die Stellvertretung für einen Embryo, die Rechte eines Embryos stellvertretend für diesen auszuüben. Das ist juristisch jedenfalls keine Kategorie, mit der wir hier arbeiten müssten.

Aus meiner Sicht ist es auch nicht so, dass diese Art von Veranstaltungen den Zweck des Schwangerenkonfliktgesetzes fördern. Denn der Zweck der Beratung im Schwangerenkonfliktgesetz ist es, eine ergebnisoffene Beratung zu sein, die den Wert des Lebens hochhält, aber am Ende diesen inneren Raum der freien Entscheidung nicht antastet. Das ist ergebnisoffen.

Die Versammlungen, die empirisch tatsächlich vor diesen Einrichtungen stattfinden, die sind nicht auf Ergebnisoffenheit hin ausgerichtet. Insofern dienen sie auch nicht dem Zweck dieses Gesetzes. Das scheinen mir alles keine Argumente gegen diesen Gesetzentwurf zu sein.

Herr Prof. Dr. Grzeszick: Noch einmal zurück zur Frage der Einzelfallentscheidung: Tatsächlich ist schon klar, dass das keine Entscheidungen sind, die einfach sind, und dass es auch keine Entscheidungen sind – – Es sind Entscheidungen, die man im Regelfall nicht so gerne trifft. Das sind höchstpersönliche Dinge, die dahinterstehen, Konfliktlagen, das sind aber auch zudem politische Konfliktlagen, die sich da breitmachen, und sich da als Behörde hinein zu platzieren mit Verboten, das ist konfliktträchtig in jeder Hinsicht. Das sehe ich sofort.

Deshalb kann ich durchaus nachvollziehen, warum die Behörden vor Ort froh sind, wenn sie eine klare Vorgabe haben, weil dann klar ist, was zu tun ist und was nicht, und weil dementsprechend die politische Verantwortung an denjenigen übergeht, der die Vorgabe geleistet hat.

Es gibt aber noch eine dritte Ebene, die jetzt hinzukommt: Es ist auch eine rechtliche Konfliktlage, eine grundrechtliche Konfliktlage, und die muss im Einzelfall und in der Abwägung aufgelöst werden. Wir haben große Probleme, eine Rechtfertigung eines pauschalen Verbots hier ohne Weiteres und Zweifel zu konstruieren. Da gibt es Engführungen hier und da, da gibt es Schwierigkeiten. Und das spricht dafür, dass tatsächlich wegen der dahinterstehenden grundrechtlichen Positionen die Einzelfallentscheidung mit Augenmaß in der Abwägung getroffen werden muss. Und das führt eben dazu, dass man die Behörden nicht ganz aus der Verantwortung entlassen kann, sondern die müssen diesen Spielraum ausfüllen.

Eine Randbemerkung: Das wird auch bei der bundesrechtlichen Regelung des Ordnungswidrigkeitentatbestands der Fall sein. Auch da muss konkret überlegt werden: Ist der Tatbestand schon erfüllt? Wird die OWiG verhängt? Usw., usf. Das heißt, da müssen die Behörden ran. Das wird sich auch nicht ändern, wenn der Bundesgesetzgeber hier tätig gewesen ist. Das ist dann die Verantwortung, die die Vollzugsbehörde eben in der Grundrechtsausfüllung wahrnehmen muss.

Zur Frage der größeren Kliniken in diesem Bereich, die auch eine Menge von allgemeinen medizinischen Versorgungsfunktionen wahrnehmen, bei denen dann die einzelne Beratungssuchende, die Beratungssuchenden und die Berater nicht sozusagen punktscharf identifizierbar sind: Da fehlt natürlich ein Stück weit das, was man Stigmatisierung nennt. Jemand, der in eine Beratungsstelle geht, die schwerpunktmäßig oder nur berät, als Berater oder Beratungssuchende – da ist es eben relativ deutlich auszumachen. Wer sich da nähert, der wird diesem Umfeld eben beigeordnet. Das fehlt ja in einer derartigen Klinik.

Was bleibt, ist dann allerdings natürlich der Druck, der mögliche Druck durch die Konfrontation mit der deutlichen Meinungskundgabe von Personen, die der Meinung sind, es sollte nicht möglicherweise abgetrieben werden. Das heißt, dieses Element haben wir an dieser Stelle. Deswegen ist die Einflussnahme auf die Meinungsbildung der Beratungssuchenden möglicherweise geringer, aber sie bleibt. – Auch wieder ein Hinweis darauf, dass tatsächlich im Einzelfall geschaut werden muss, wie die Verhältnisse an dieser Stelle sind.

In der Sache ändert sich tatsächlich auch wenig, wenn man sich Kliniken anschaut, bei denen das Ganze privatrechtlich organisiert ist. Man könnte sogar einen Schritt vorgelagert überlegen, wie es denn aussieht mit den Grundrechten, die in einem komplett privatisiert organisierten Raum möglicherweise nicht in der Art und Weise oder gar nicht gelten. Aber da ist mit der Fraport-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts klargestellt worden, dass in größeren Räumen, die nahezu öffentliche Funktion haben, wie es eben im Frankfurter Flughafen in gewissen Teilen der Fall ist, auch dort die Grundrechte zur Anwendung kommen und Private binden, verpflichten, und die wahrzunehmen sind.

Dementsprechend ändert sich dadurch prinzipiell nichts; es bleibt also dabei – und im Zweifel muss die Durchsetzung dann immer so erfolgen, wie sie zu erfolgen hat –: Der Private kann nur seine eigenen Rechte schützen; darüber hinaus ist es Aufgabe der Polizei und der Ordnungsbehörden, gegebenenfalls einzuschreiten. Also, eine echte Besonderheit sehe ich an dieser Stelle nicht.

Zur dritten Frage, der stillen Kundgebung: Das ist in der Sache auch wieder – sehen Sie es mir nach, dass ich das so direkt verwerte – eher ein Plädoyer für die Einzelfallabwägung. Auch von einer stillen Kundgebung kann natürlich Konfrontationswirkung ausgehen, kann eine Steuerungswirkung auf die Beratungssuchenden ausgehen. Das kann man nicht ausschließen. Diese kann dann aber möglicherweise geringer sein im Einzelfall; da muss man sich den Fall anschauen: Wie sieht es denn aus? Ist das eine Konstellation, bei der übermäßiger Druck ausgeübt werden kann, oder ist es eine, bei der von weniger Druck auszugehen ist?

Und dementsprechend wäre mein Petitum auch, dass, wenn man Hör- und Sichtweite nimmt, dies nicht mit einem strikten Verbot verbindet, sondern tatsächlich mit einem Kann und vielleicht auch mit einem „Sollte“, mit einer Ermessensregulierung – darüber kann man reden –, aber nicht bei einem strikten Verbot, weil die Gefahr besteht, dass man hier im Einzelfall tatsächlich wieder an dem Ziel vorbeigeht, was die Grundrechte in der Abwägung vorgeben.

Zur Frage der Grundrechte, des Grundrechtsschutzes Ungeborener würde ich mich der Ansicht anschließen, dass andere, Private hier nicht sozusagen Grundrechtsschützer sein können. An der Stelle ist der Staat ja schon eingeschritten; das ist ja der Grund für die Regulierung, die insgesamt hier darübersteht, der eben an der Stelle versucht, dadurch den Schutz Ungeborener herbeizuführen, und der dann abgewogen das Gesamtinstrumentarium bereitgestellt hat.

Also, so, wie es gedacht ist an dieser Stelle – – Private können Grundrechte anderer nicht sozusagen selber in die Hand nehmen. Das ist eigentlich der Rechtsordnung fremd an dieser Stelle.

Vors. Abg. **Christian Heinz:** Ich sehe aus dem Kreis der Abgeordneten jetzt keine weiteren Nachfragen an unsere drei Sachverständigen, sodass Sie alle drei es für heute auch schon geschafft haben. Nochmals vielen Dank für den Einsatz. – Wir kommen damit zum nächsten Block, und ich rufe zunächst Frau Kristina Hänel auf.

Frau Hänel: Bei dieser Situation, die wir eben hier hatten, dass wir plötzlich den Raum verlassen mussten – ich habe das noch nicht erlebt und hatte ein bisschen Angst, ob es vielleicht ein Bombenalarm ist oder so –, da habe ich gedacht: Ach, das passt ja irgendwie gut zum Thema. Das ist ja eine Situation, die wir, die wir als Ärztinnen und Ärzte Schwangerschaftsabbrüche machen und vielleicht auch ein bisschen ins Feuer geraten sind, eigentlich seit Jahren und Jahrzehnten haben, dass wir eigentlich oft unter Angst arbeiten und nicht ganz genau wissen, was passiert.

Daher dachte ich: Das passt ja eigentlich gut, dass für uns alle das jetzt gerade mal gefühlsmäßig nachvollziehbar ist, wie sich so eine Situation darstellt.

Ich bin seit circa 40 Jahren als Ärztin irgendwie mit dem Thema konfrontiert. Ich hatte bei pro familia gearbeitet, und wir haben dann in Gießen, weil es eben damals außer Wiesbaden keine Praxis gab, die Schwangerschaftsabbrüche machte, ein Zentrum eingerichtet, wo wir auch Abbrüche machen wollten und dann auch gemacht haben. Und das hat zu sehr, sehr großen Auseinandersetzungen geführt. Ich bin es von daher schon gewohnt, diese Angriffe zu erleben, die sich dann gegen meine Person, auch gegen meine Familie zum Teil gerichtet haben. Ich musste meine Nummer aus dem Telefonbuch nehmen, weil Drohanrufe kamen. Die Frau des damaligen Regierungspräsidenten hat sich dann unter anderem auch bei uns – da waren so vergitterte Kellerfenster – an der Einrichtung angekettet, und da fiel schon immer der Name „Babycaust“, den ich aus verschiedenen Gründen sehr verletzend und diffamierend finde.

Als wir dann anfangen mit den Abbrüchen – klar haben wir mit der Polizei Kontakt aufgenommen, um die Betroffenen zu schützen. Wir haben dann quasi ein fingiertes Datum in die Öffentlichkeit gebracht und haben „falsche“ Leute die Praxis aufsuchen lassen mit großen Reisetaschen, dass die Abtreibungsgegner abgelenkt waren, um die wirklich Betroffenen nachher zu schützen, dass sie in die Einrichtung kommen konnten zum Schwangerschaftsabbruch.

Im Laufe der ganzen Jahre – – Als ich jetzt gerade so bekannt geworden bin wegen dem § 219a, hat sich die Situation natürlich noch einmal extrem verschärft, sodass ich es eigentlich gewohnt bin, immer wieder mit Angriffen zu leben, dass ich E-Mails bekomme, wo jemand mein Gehirn auf dem Boden verteilt sehen möchte, teilweise auch religiösen Inhalts, wo man das jetzt nicht ganz so als Morddrohung sehen kann; aber einiges landet dann auch immer mal bei der Staatsanwaltschaft.

Im Laufe der Jahre habe ich natürlich auch auf internationalen Kongressen Kolleginnen und Kollegen aus anderen Ländern kennengelernt; ich weiß, dass in Spanien teilweise Abtreibungseinrichtungen gestürmt worden sind, ich kenne einen Kollegen aus Amerika, der am Ende, nachdem in der Kirche auch viel gehetzt worden war, erschossen worden ist. Das war Dr. Tiller – der Fall ist vielleicht bekannt; er war in einer Baptistenkirche erschossen worden. Diese Bedrohung, die ich als Ärztin, die Schwangerschaftsabbrüche durchführt, in der Gesellschaft – – Das Thema Schwangerschaftsabbruch wird sich ja nie lösen lassen. Es ist ja für die einzelne Betroffene ein Konflikt, es ist für die Gesellschaft ein Konflikt, und die politischen Gremien müssen es irgendwie handeln.

Ich will einfach nur sagen: Für mich ist über all die Jahre diese Bedrohung einfach immer Teil meines Lebens gewesen. Wenn ich in meiner Praxis war – – Bei mir standen die Abtreibungsgegner relativ selten vor der Tür, aber ich kenne es. Ich habe immer geguckt: Wo ist noch ein Ausgang? Wie kann ich aus dem Fenster entkommen? Das ist irgendwie Teil meines Arbeitens. Für mich ist das ein Stück Normalität.

Das heißt, wenn jetzt jemand eine Kundgebung anmeldet vor der Praxis, dann weiß ich ja nie: Ist das der, der gerade geschrieben hat, dass er mein Hirn auf dem Boden sehen will? Steht er da vielleicht draußen, oder steht er da nicht? Das heißt, dieses Gefühl der Angst – man kann natürlich auch sagen: mich geht das nichts an – begleitet mich.

Ich kann gut verstehen, wenn andere Ärztinnen und Ärzte sagen: Auf diesem Gebiet will ich nicht tätig werden, denn ich will mich nicht in eine solche Situation begeben. Ich will nicht stigmatisiert werden, ich will nicht mit diesem Thema in Verbindung gebracht werden, und ich will auch nicht bedroht werden.

Wir haben in Deutschland einen Versorgungsnotstand für Schwangerschaftsabbrüche, und wir müssen uns auch überlegen, wie wir Ärztinnen und Ärzte und auch Personal in den Praxen und Kliniken schützen.

Ich habe es jetzt erst einmal ganz aus der Sicht der betroffenen Ärztin berichtet. Ich kenne es aus dem Rettungsdienst so – ich habe lange im Rettungsdienst gearbeitet –: Wenn ich zu einer Reanimation komme oder wenn ich zu einem Unfall komme, dann muss ich da arbeiten können. Da, glaube ich, ist die Frage – – Wir haben das ja jetzt auch im Rettungsdienst, diese Übergriffe und Angriffe; das ist ja auch nicht ganz ungefährlich. Aber da ist es irgendwie gesellschaftlich klar, dass wir die, die da professionell handeln, schützen. Wenn wir hier über Schwangerschaftsabbrüche reden, dann ist immer ein bisschen so eine Unklarheit in der Gesellschaft: Wollen wir die, die professionell handeln – nämlich wir Ärztinnen und Ärzte –, wirklich schützen? Oder machen die eigentlich etwas, was wir ablehnen, und dann sollen die selber sehen, wie sie klarkommen? – Und das bitte ich zu bedenken bei dieser Abwägung.

Die WHO sagt: Wir haben weltweit ein Problem beim Thema „Sterblichkeit im Kontext von Schwangerschaftsabbrüchen“, und wir brauchen einen sicheren Zugang zu sicheren Schwangerschaftsabbrüchen, und der muss ungehindert sein. Das ist auch eine gesellschaftliche Aufgabe; denn es geht um die Gesundheit und das Leben der Frauen, die betroffen sind.

Damit komme ich zu den Betroffenen. Es ist ja schon gut dargestellt worden, dass diese in einer vulnerablen Situation sind, dass sie ja selbst meistens auch gegen Abbrüche sind, aus religiösen Gründen oder aus individuellen Gründen. Aber sie sind in eine Situation geraten, wo sie diesen Schritt gehen müssen. Und dann werden sie konfrontiert mit denen, die so tun, als wollten sie Leben schützen – was sie am Ende aber nicht tun –, und von denen sie sich bedroht fühlen.

Eine Frau, die in eine Beratungsstelle kommt oder die zum Schwangerschaftsabbruch kommt – und dann stehen Abtreibungsgegnerinnen und -gegner vor der Tür –, hat ja auch noch das Problem, dass das in der Regel etwas sehr Tabuisiertes ist und dass sie doch eigentlich auch überhaupt nicht will, dass irgendjemand anderes erfährt, dass sie diesen Abbruch macht. Und dann stehen da Leute, von denen sie natürlich auch nicht weiß: Machen die jetzt ein Foto? Kennen die mich? Ist da jemand aus meinem Dorf dabei? Und wenn ich es bis ans Ende denke, dann habe ich vielleicht eine Frau, die aus einem anderen religiösen Milieu kommt, wo Geschlechtsverkehr

vor der Ehe mit der Ehre nicht vereinbar ist, bei der ist das dann eventuell auch eine Lebensgefahr, wenn sie erkannt wird. Und für diese Frau wird es dann wirklich richtig existenziell.

Deswegen hatte ich noch mal dieses Beispiel mit dem Speißrutenlauf, wo die Leute so durch die Gasse mussten und dann mit Stöcken geschlagen wurden. Und so fühlen die Frauen sich. So fühlen sie sich, egal, ob sie jetzt angesprochen werden oder ob da jemand betet, oder ob sie jemand – – Wir haben ja auch Fälle gehabt in München oder so, wo dann die Beratungsbescheinigungen geklaut wurden, wo sie denen aus der Hand gerissen wurden, und alles Mögliche. Wir haben im Laufe der Jahre auch Fälle gehabt, wo es wirklich zu Übergriffen gekommen ist. Und da hat es ja auch Entscheide gegeben vor europäischen Gerichten.

Aber dieses Gefühl, was ja auch Herr Oehmke benannt hat, dass sie sich eben stigmatisiert fühlen und dass das wirklich in diesem für sie ja oft auch schmerzhaften Prozess noch mal richtig ein Schlag in die Wunde ist – –

Von daher ist es eigentlich ganz klar, finde ich, medizinisch oder auch rein menschlich, dass wir denen, die diese Wege gehen müssen, entweder in den Beratungen, weil das eben das Gesetz auch so vorschreibt und weil wir diese Lösung haben, oder in der Situation, dass sie zum Abbruch gehen – – Es ist wichtig, dass wir diesen Frauen den Schutz bieten müssen.

Vielleicht noch ein Beispiel – man kann an jedem Beispiel Fehler finden; bezüglich des Rettungsdienstes kann man auch diskutieren –: Wir alle kennen ja auch die Bannmeile. Sie als Politikerinnen und Politiker kennen es inzwischen auch, dass Sie dauernd angegriffen werden. Die Situation hat sich ja verändert. Und es macht einen Sinn, dass wir Bannmeilen haben und dass Sie geschützt werden dort, wo Sie diese Arbeit für die Öffentlichkeit, für uns Bürgerinnen und Bürger wahrnehmen.

Frau Dr. Szász: Ich bedanke mich für die Einladung, hier sprechen zu können, und möchte an meine Vorrednerin anknüpfen, die Perspektive von uns Betroffenen anzusprechen. Zu meiner Person: Ich bin niedergelassene Frauenärztin in Kassel und arbeite in einer Gemeinschaftspraxis, wo wir Frauen betreuen durch Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett und auch Frauen unterstützen auf ihrem Weg, die ungewollt schwanger sind. Wir führen medikamentöse und operative Schwangerschaftsabbrüche durch, und die Frauen kommen mangels Angebot vor Ort oder aufgrund des Wunsches nach Anonymität aus einer Entfernung von bis zu 120 km zu uns.

Wir sind seit Jahren durch Abtreibungsgegnerinnen verfolgt, gedemütigt, bedroht und an den Pranger gestellt. Ich persönlich werde als Kindsmörderin, Kindstöterin, 218-Tötungsspezialistin, Kindesabtreiberin gebrandmarkt; ich töte angeblich unschuldige Kinder im Mutterleib usw. Ich bin auf diese Weise, ohne dass ich mir vorher darüber im Klaren gewesen war, als ich mich diesem Bereich zugewandt habe, nicht nur Ärztin, sondern bin auch zu einer Angriffsfläche geworden. Es gibt in meinem beruflichen Alltag als Frauenärztin keinen medizinischen Eingriff, keine Behand-

lung, die eine solche Gegnerschaft auf sich zieht. Der Schwangerschaftsabbruch ist ja bekanntermaßen der häufigste kleine Eingriff in unserem Fachgebiet, mehr als 100.000 Frauen jährlich entscheiden sich zurzeit für einen solchen Eingriff und brauchen bei der Durchführung Fachkompetenz, Hilfe und Unterstützung. Und diese haben wir Ärztinnen und Ärzte zu bieten. Das ist meine tiefe Überzeugung: Die Betroffenen haben einen Anspruch darauf.

Ungewollt Schwangere in dieser Lage abzuweisen und damit sich selbst zu überlassen, widerspricht zutiefst meinem Berufsethos, und es ist für mich auch eine Frage der Anständigkeit, sie nicht im Stich zu lassen.

Gehsteigbelästigungen und Mahnwachen sind aus der Sicht derjenigen, die diese Aktionen ausüben, ein legitimes Mittel, sich schwangeren Frauen zu nähern, sich ihnen in den Weg zu stellen, um sie vom Plan eines möglichen Schwangerschaftsabbruchs abzuhalten. Für die betroffenen Frauen, aber auch für die Mitarbeiterinnen in den Beratungsstellen, Kliniken und Praxen, für uns, bedeuten diese Aktivitäten eine ganz reale Bedrohung; es wurde ja gerade dargestellt: Erniedrigung und Belästigung.

Dies kann traumatisierend sein und Folgeschäden nach sich ziehen. Die Ärztinnen und Beraterinnen sollen auf diese Weise so eingeschüchtert werden mit dem Ziel, unsere Arbeit in diesem Bereich einzustellen oder sich ihr gar nicht zuzuwenden. Gehsteigbelästigungen erschweren auf diese Weise eine gute Versorgungslage für ungewollt Schwangere. Das ist relevant.

Wir haben in Deutschland ja ein sehr eng gestecktes Regularium rund um den Schwangerschaftsabbruch, das auch schon vielfach angesprochen wurde. Hierzu gehört eben auch die Pflicht zur Beratung. Es ist schon ausgeführt worden, dass ungewollt Schwangere alternativlos den Weg zu einer anerkannten Beratungsstelle aufsuchen müssen und dass dies die Voraussetzung für ihr Ziel ist, einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen.

Die Länder haben nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz ja Sorge dafür zu tragen, dass es genügend Beratungsstellen gibt, die zur Verfügung stehen müssen. Das gilt auch für Hessen. Ich will auch Sie in Ihrer Verantwortung anmahnen, dass diese Institutionen frei zugänglich und erreichbar sind und dass die Betroffenen die vorgeschriebene ergebnisoffene Beratung auch ohne Bedrohung und Spießrutenlauf und versuchte Beeinflussung in ihrer Entscheidung wahrnehmen können.

Die hier zur Verhandlung stehenden Gehsteigbelästigungen und die Frage, wie wir damit umgehen können, sind auch noch aus einem anderen Grund problematisch; dieser Grund ist ebenfalls bereits angesprochen worden: Die Beratungsstellen an und für sich werden als Orte denunziert, an denen nur Beratung zum Schwangerschaftsabbruch stattfindet, was zur Folge hat, dass jede Person, die die Räume betritt, per se unter dem Generalverdacht steht, dass sie ein solches Ansinnen hat. Wenn man sich aber beispielsweise die Website von pro familia anschaut: Das ist eine sehr umfangreiche Arbeit, die dort geleistet wird, es werden auch Frauen bei ungewollter Kinderlosigkeit beraten, oder ich schicke auch einmal eine Patientin zu pro familia in die Beratung, die in Trauer ist nach einer Fehlgeburt. Stellen Sie sich vor, was geschieht, wenn so eine Frau

sich das dann gefallen lassen muss, zu hören, sie wolle gerade ihr Kind umbringen. Das demütigt noch mal auf eine ganz andere, auch perfide Art und Weise.

Ich fasse es zusammen: Ungewollt Schwangere brauchen adäquate Schutzmaßnahmen bei der Wahrnehmung der vorgeschriebenen Beratung und der Inanspruchnahme eines gewünschten Schwangerschaftsabbruchs. Wir Ärztinnen und Mitarbeiterinnen von Beratungsstellen benötigen dringend Hilfe durch den Gesetzgeber, damit wir unserer Arbeit ungehindert nachgehen können und den Versorgungsauftrag erfüllen.

Ich unterstütze diesen Gesetzentwurf und bin auch sehr froh, dass dieser eingebracht wurde – auch wenn vielleicht die Idee ist, dass dieses Gesetz nur vorübergehende Geltung hat, da wir natürlich alle auf eine bundesgesetzliche Regelung hoffen.

Herr Dr. Doubek: Lassen Sie mich ergänzend zu meiner schriftlichen Stellungnahme noch etwas nachzeichnen: Wenngleich das Gesetz den Fokus auf die schwangere Frau hat, sehen wir von der Versorgungsebene – und hier bin ich nicht nur in der Selbstverwaltung und bin Mandatsträger an verschiedenen Stellen, sondern auch über 30 Jahre hinweg niedergelassen in diesem Spagat zwischen der Reproduktionsmedizin, dem unerfüllten Kinderwunsch bis zu der Entscheidung gegen das Austragen einer Schwangerschaft – –

Es geht um die Versorgung dieser Frauen, die zu uns dann im Nachfeld traumatisiert – und noch zusätzlich und vermeidbar traumatisiert – in die Praxen kommen, wenn sie einen Schwangerschaftsabbruch durchgeführt haben. Sie berichten uns von einer Form der Gewalt. Der Begriff der Gewalt hat viele Facetten. Wenn wir an anderer Stelle immer vom geschützten Raum sprechen als Grundvoraussetzung im Umgang mit hochsensiblen Themen in konflikthafter Situation, dann wissen wir alle, wie Mitteilungen aufgenommen werden. Es sind die frühen Abbrüche, es sind die späten Abbrüche. Lassen Sie mich ein Beispiel anführen: Bei der Mitteilung einer Diagnose einer bösartigen Erkrankung wissen wir alle, wie Betroffene reagieren, nämlich, dass dann nach dem entscheidenden Satz die Schotten dicht sind. Da wird zugemacht. Und ein solcher Weg in eine entsprechende Einrichtung führt eben auch dazu, dass der restliche Ablauf einfach als traumatisierend erlebt wird.

Betroffen sind – das klang jetzt schon mehrfach an – auch mittelbar all diejenigen, die uns hier assistieren, in den Praxen, in den Kliniken, in den Tageskliniken und Praxiskliniken. Es sind unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Auswirkungen gehen bis hin zu den Kindern.

Jüngst hat unser Berufsverband in einer Vertreterversammlung – das ist so unser Souverän im Berufsverband – sich mit der Thematik § 218 auseinandergesetzt. Es wurden immer wieder Fallbeispiele gebracht, dass Kinder unserer Kolleginnen und Kollegen dann an der Schule und im sonstigen Leben angesprochen und drangsaliert werden.

Die mittelbare Beteiligung – das ist etwas, was der Berufsverband von seinen Mitgliedern immer wieder zu hören bekommt. Die praktische Umsetzung – lassen Sie es mich so sagen: Der Arzt ist erst einmal primär sinnesphysiologisch unterwegs und nicht digital unterwegs. Das mag mit den 150 m im Zirkel ganz gut auf einer Karte abzugreifen sein. In der praktischen Umsetzung hat für uns jedoch die Ruf- und Sichtweite zwar eine Interpretationsbreite, aber einen eher deutlichen Bezug, wenn man hier einen geschützten Raum schaffen möchte.

Man sich auch vorstellen: Wie will man jetzt mit einem Zirkel um den operativen Raum herum, um den Untersuchungsstuhl oder den Eingriffsbereich herum oder den Eingangsbereich den Kreis schlagen? Insofern ist immer und auch hier sicherlich nachzuschärfen, dass es dann um den Zugang geht.

Wie gesagt, das ist der Fokus, jetzt ohne Beratungsstellen; das sehen Sie mir bitte nach. Es ist der Fokus aus der Sicht der Niederlassung von Einrichtungen, die eben nicht die Spätabbrüche durchführen – vielen Dank, Herr Oehmke, auch für die Hinweise –, sondern die frühen Abbrüche in Einrichtungen, Tageskliniken und Praxiskliniken.

Herr Dr. Langhans: Mein Name ist Langhans, ich bin Frauenarzt in Frankfurt, und ich mache seit 40 Jahren regelmäßig Schwangerschaftsabbrüche. Ich vertrete hier heute Frau Dr. Christiane von Rauch, die leider verhindert ist. Sie hat mich gebeten, hier an ihrer Stelle zu sprechen. Ich muss vorausschicken: Die Dinge, die ich aufgeschrieben habe, sind sehr persönlich und sehr aus der ärztlichen Sicht heraus formuliert.

Bevor ich einige Dinge zum Thema des aktuellen Gesetzentwurfs sage, möchte ich ein wenig über meine berufliche Biografie und die Geschichte der Schwangerschaftsabbrüche in dieser Zeit sprechen. Es geht letztendlich ja nicht nur um die Mahnwachen, sondern das Klima gegenüber den Frauen und den Ärzten, die sich in diese Situation begeben, hat sich in den letzten Jahren ganz wesentlich verschärft; zum Teil ist sie unerträglich geworden, wie meine Vorrednerinnen ja schon geschildert haben.

Um es noch einmal klar zu sagen: Ich spreche an dieser Stelle über die häufigste gynäkologische Operation, die schätzungsweise jede zweite Frau einmal in ihrem Leben durchführen lässt. Dies gilt auch für die Vereinigten Staaten, in denen Ärzte, die diese Abbrüche durchführen, um ihr Leben fürchten müssen. Es sind also nicht nur einige wenige „unmoralische“ Personen, die sich zu einem Abbruch entschließen, sondern es ist ein häufiges Ereignis.

Während meiner Facharztausbildung an den Städtischen Kliniken in Frankfurt am Main-Höchst haben wir Ärzte bis auf eine Kollegin alle diese Operationen durchgeführt, und es war für uns eine ganz normale Operation, über die niemand größere Worte verloren hat. Allerdings hat sich dies in den letzten Jahren grundlegend geändert. Die Anzahl der Einrichtungen, in denen sich Frauen operieren lassen können, hat sich halbiert, und immer weniger Ärzte sind bereit, Abbrüche vorzunehmen – in erster Linie wohl, weil sie eine gesellschaftliche Ächtung befürchten. Ich habe

mir auch schon selbst von einer Kollegin – wohlgerne einer Frauenärztin – anhören müssen, dass ein Arzt, der Schwangerschaftsabbrüche macht, etwas Schmutziges an sich hat.

Mittlerweile ist es auch so, dass in der Klinik, in der ich die Ausbildung gemacht habe, keine Abbrüche mehr durchgeführt werden. Das habe ich aber erst vor Kurzem erfahren. Ich hatte eine Patientin, die zum Abbruch zu uns kam, und unsere Narkoseärzte haben wegen des Übergewichts dieser Dame gesagt: Wir können es hier nicht ambulant machen; das muss stationär laufen. Ich habe dann in der Klinik angerufen, in der ich, wie gesagt, meine Ausbildung gemacht habe, und man hat mir dort mitgeteilt: Wir machen keine Abbrüche mehr. Das heißt, diese Frau stand alleine da. Die Schwangerschaft war weit fortgeschritten. Es gibt auch nur noch wenige Ärzte, die jenseits der zehnten Schwangerschaftswoche Abbrüche machen. Ich weiß nicht, wo sie letztendlich gelandet ist.

Auch für mich persönlich hat sich in den letzten Jahren durch die Mahnwachen vor den Beratungszentren und durch die Prozesse gegen Frau Dr. Hänel und Frau Dr. Szász der Umgang mit diesem Thema geändert. Früher konnte ich unbefangen mit Frauen, die telefonisch um meinen Rat gefragt haben und auch gefragt haben, ob ich auch in dem Grenzbereich noch Abbrüche mache, sprechen. Heute frage ich mich jedes Mal, wenn ein derartiger Anruf bei mir eingeht: Ist das jemand, der mich aushorchen und am Ende denunzieren will?

Leider trägt ja auch der Papst zu einer Verschärfung der Situation bei, indem er gesagt hat – das war, glaube ich, vor vier Jahren –, dass eine Frau, die einen Schwangerschaftsabbruch durchführen lässt, das Gleiche tut, als wenn sie zu einem Auftragsmörder der Mafia gehen würde.

Gleichzeitig erlebe ich immer häufiger, dass Frauen aus sozialer Not zu uns kommen, um einen Abbruch durchführen zu lassen. Immer wieder höre ich, dass das Kind zwar gewünscht ist, dass ein weiteres Kind jedoch nicht in die kleine Wohnung passt und dass eine größere Wohnung nicht zu bezahlen ist oder dass man weit hinaus ziehen müsse aus Frankfurt und damit alle Kontakte, auch die schulischen, verlieren würde.

Ich frage mich, warum wir jenseits der juristischen Argumente, die wir jetzt gehört haben, uns nicht ein Beispiel an Frankreich nehmen, das vor 20 Jahren ein Gesetz erlassen hat, das es verbietet, unter Androhung einer Geldstrafe von 30 000 € und zwei Jahren Gefängnis, Schwangere von einem Schwangerschaftsabbruch oder den notwendigen Voruntersuchungen abzubringen. Die Behinderung zu einem legalen Schwangerschaftsabbruch stellt eine Beeinträchtigung der Demokratie dar. Ein Gesetz, welches auf demokratische Weise zustande gekommen ist, muss von allen respektiert werden. Gleichzeitig wurde dieses Gesetz in das Gesundheitsgesetzbuch aufgenommen – anders als in unserem Land, wo der Schwangerschaftsabbruch nach wie vor im Strafgesetzbuch neben Mord und Ähnlichem steht.

Zum Thema der Bannmeile will ich nur zwei Dinge kurz sagen. Es sei daran erinnert, dass die Frauen zu den Beratungsstellen gehen, weil ihnen das Gesetz dies vorschreibt. Mir ist dann unverständlich, warum der Staat nicht in der Lage sein soll, sie auf diesem schweren Weg vor einer Belästigung zu schützen.

Zweitens: Prinzipiell gibt es in unserem Land ja durchaus Bannmeilen, zum Beispiel am Deutschen Bundestag. Mir drängt sich dann die Frage auf: Was ist das höhere Gut? Sind es unsere Politiker und doppelt so viele Lobbyisten, oder sind es hilfeschuchende Frauen, die sich auf diesen Weg begeben müssen?

Ich bin auf jeden Fall für diesen Entwurf der Partei DIE LINKE und für die Einrichtung von Schutz-zonen vor unseren Beratungsstellen und den dazugehörigen Praxen.

Vors. Abg. **Christian Heinz:** Wir machen jetzt wieder eine Fragerunde. Gibt es Nachfragen? – Frau Heimer, bitte schön.

Abg. **Petra Heimer:** Herzlichen Dank für die Stellungnahmen, die jetzt aus der Praxis mit sehr eindrücklichen Beispielen untergelegt worden sind. Wir haben ja schon viel auch über die Situation von Schwangeren gehört, wie es ihnen in solchen Konfliktsituationen geht. Jetzt haben wir Ihre Seite, die Seite der Ärztinnen und Ärzte, gehört, die mit dem Thema betraut sind, weil Sie eben Abbrüche vornehmen oder Beratungen machen.

Deswegen meine erste Frage, die ich gern an Frau Dr. Hänel und an Frau Szász richten möchte: Wir haben auch eine schriftliche Stellungnahme von den „Christdemokraten für das Leben“ vorliegen. Diese behaupten, wir würden eine Lösung für ein Problem vorschlagen, welches es gar nicht gibt. Ich denke, dass sowohl Ihre schriftlichen als auch mündlichen Stellungnahmen uns genau das Gegenteil zeigen. Dafür herzlichen Dank.

Ich möchte Sie trotzdem noch einmal bitten, uns zu schildern, welche Auswirkungen diese Gehsteigbelästigungen auf die medizinische Versorgungslage haben und wie viele Kolleginnen und Kollegen Sie kennen, die in diesem Bereich nun so weit abgeschreckt sind, dass sie gar keine Abbrüche mehr vornehmen wollen. Wir wissen ja, wir haben ohnehin eine ziemliche Mangelversorgung, und das dramatisiert das Ganze noch durch diese Bedrohungslage.

Dann habe ich eine Frage an Herrn Dr. Doubek: Wie würden Sie die Versorgungssituation bezüglich der Schwangerschaftsabbrüche in Hessen einstufen? Sehen Sie auch einen Zusammenhang zu solchen Protesten?

Eine Frage an Herrn Dr. Langhans: Waren Sie schon selbst von solchen Protesten betroffen, und, wenn ja, wie wirkt sich das auf Ihren Praxisalltag aus?

Abg. **Nadine Gersberg:** Ich möchte mich auch sehr herzlich bedanken, auch dafür, dass Sie trotz der Bedrohungslage so sehr dahinterstehen und auch weiterhin Abbrüche vornehmen. Vor dem

Hintergrund, dass viele es nicht mehr machen, bewundere ich wirklich Ihren Mut. Das möchte ich ganz ausdrücklich sagen.

Ich möchte gern wissen, inwieweit Sie schon um Hilfe ersucht haben. Sie haben gesagt, Sie erstatten auch Anzeige, wenn Sie solche Bedrohungs-mails usw. bekommen. Haben Sie sich auch schon an das Ministerium, beispielsweise an das Sozialministerium, oder vielleicht an Dezernate in den Kommunen gewandt? An die Polizei usw.? Und wie wird dort mit Ihnen umgegangen, wenn Sie bei solchen Einrichtungen um Hilfe bitten?

Abg. **Silvia Brünnel**: Auch von meiner Seite ein herzliches Dankeschön für Ihre Stellungnahmen, auch in der Intensität, mit der Sie beschrieben haben, wie Sie von Abtreibungsgegnern selbst schon Belästigungen erfahren haben. Das war für mich sehr ergreifend.

Ich denke, das, dass wir einen uneingeschränkten und diskriminierungsfreien Zugang zu Beratungsstellen brauchen, dass dies zwingend notwendig ist und dass wir da auch in der Pflicht sind als Staat. Dass Frauen diese ergebnisoffene Beratung unbeeinträchtigt in Anspruch nehmen können, ist sicherlich unstrittig; die Frage ist ja hier nun, wie wir es am besten erreichen können, wie wir es auch verfassungsrechtlich am besten durchsetzen können.

Vielleicht können Sie Ihre Position noch einmal erläutern. Es gibt ja ein Gutachten von Sina Fontana, das ich sehr schätze und das gerade auf das Persönlichkeitsrecht der Frau abzielt, was die ergebnisoffene Schwangerschaftsberatung in einer Konfliktsituation anbelangt. Sie zieht das Fazit, dass sie es am ehesten aufseiten des Bundes im Schwangerschaftskonfliktgesetz geregelt sehen würde. Vielleicht können Sie dazu auch noch eine Bewertung abgeben, ob auch Sie das als rechtssicherste Lösung sehen würden. Können Sie diesem Gutachten, das ja tatsächlich eine Richtung vorgegeben hat, folgen?

Vors. Abg. **Christian Heinz**: Der Blick in die Reihen der Abgeordneten zeigt mir, dass es keine weiteren Fragen gibt. Dann haben Sie jetzt die Möglichkeit, zu antworten. – Zunächst Frau Dr. Hänel.

Frau Hänel: „Ein Problem, das es gar nicht gibt“, habe ich mir aufgeschrieben. Klar gibt es das Problem. Ich hatte ja von den Anfängen und von der Frau des Regierungspräsidenten berichtet, die sich angekettet hat. Natürlich habe ich auch Veranstaltungen erlebt, wo ich angeschrien wurde. Aber diese Gehsteigbelästigungen, die Kundgebungen vor der Praxis – – Ich weiß noch sehr eindrücklich, dass ich einen Tag, bevor ich zu Anne Will in die Diskussion kam – – Am Tag davor hatten wir schon gehört: Es kommen Abtreibungsgegner. Uns wurde das irgendwie zuge-tragen. Klar gibt es dann sowohl bei mir eine schlaflose Nacht, als auch dann am nächsten Tag, wenn die Abtreibungsgegner dastehen – – Es kamen dann auch welche, und man wusste tatsächlich nicht, wie es weitergeht. Wir hatten zum Glück einen Nebenausgang, wo wir die Frauen hinausschleusen konnten, und wir konnten alle telefonisch warnen und sagen: Gehen Sie hinten

herum. Wir haben sie dann abgeholt und konnten ihnen dadurch das ersparen. Dennoch hat das an diesem Tag unglaubliche Auswirkungen auch auf die Praxis gehabt.

Ich habe ja hier kurz beschrieben, dass eine Frau – – Dann kam natürlich auch noch das Fernsehen, und ich habe gesagt: Sie müssen sich keine Sorgen machen, dass Sie ins Fernsehen kommen. – Das war natürlich total falsch; genau die Frau ist dann beim Legen des Zugangs kollabiert, einfach aus totaler Angst. Einfach die Tatsache, dass ich das noch mal angesprochen habe – –

Es gab dann diese andere, die so katholisch war, und die sagte – – Die war dann auch völlig aus dem Häuschen, weil sie sagte: Vor zwei Wochen, noch bevor ich festgestellt habe, dass ich ungewollt schwanger bin, hat mich mein Partner verlassen, und ich habe Angst, dass ich hier mit den Kindern alleine das nicht schaffe. Dann hatte sich der Schwager noch geweigert, sie zu fahren; sie kam aus Fulda. Wir haben ihr dann das Taxi gezahlt, damit sie nach Hause kommt. Sie sagte: Ich hätte da draußen auch gestanden. Ich hätte genauso dagestanden. Und jetzt bin ich hier. – Das war ganz krass, diese Betroffenheit.

Aus anderen Praxen weiß ich – hauptsächlich von Frankfurt, auch von der Beratungsstelle – – Ich weiß aber natürlich auch von einer Praxis in München, von Friedrich Stapf – der hat ja eigentlich immer die Abtreibungsgegner vor der Tür gehabt –, wie da die Bedrohung war. Ich weiß es aber auch, weil ich es im Moment als meine Aufgabe sehe, auszubilden, damit einfach auch Nachwuchs kommt, damit auch andere Ärztinnen und Ärzte Abbrüche machen, und da betreue ich auch manchmal Praxen, die anfangen und überlegen, Abbrüche zu machen. Und da gibt es auch immer welche, die sagen: Wir wollen auf keinen Fall, dass das irgendwie öffentlich wird. – Gerade in München, aber auch in Baden-Württemberg habe ich jetzt eine solche Praxis erlebt.

Eine andere Praxis, in Dortmund, ist einen anderen Weg gegangen. Da war die Ärztin auch mal bei arte. Da sind wirklich die Drohungen auch auf das Personal gekommen. Es hieß: Wenn du anfängst, in dieser Praxis arbeiten zu wollen, dann sei dir bewusst, dass dein ganzes Leben nicht mehr in Ruhe ist, egal, ob du auf dem Weg zur Arbeit bist oder ob du zu Hause bist. Du wirst keine Ruhe mehr finden. – Das war quasi die Bedrohung gegen die Mitarbeiterinnen.

Die zweite Frage war, ob wir nach Hilfe gesucht haben. Ja. Ich hatte es schon damals erwähnt: Bei der Eröffnung des Zentrums haben wir die Polizei mit eingeschaltet. Auf Veranstaltungen haben wir die Polizei eingeschaltet. Wenn wir wussten, dass eine Demonstration bei uns vor der Praxis ist, haben wir auch Kontakt zur Polizei gesucht, und ich habe da immer nur gute Erfahrungen gemacht. Bei mir ist es eben auch noch so, dass Klaus Günter Annen, der die Website „Babykaust“ macht, mich stalkt, und zwar persönlich. Jede Lesung, die ich mache, jede Veranstaltung, die ich mache, da kommen vorher Drohmails an die Veranstalter. Und dann habe natürlich immer alle Angst, dass dann die Abtreibungsgegner kommen, und dann ist natürlich immer die Polizei da. Das ist quasi schon fast automatisch.

Ich habe mich einmal auch, als dann diese Mails – – Als mich das beunruhigt hatte, da hatte ich mich auch hilfesuchend an das LKA gewandt. Das wurde mir dann von der Polizei empfohlen, und ich habe mich da auch noch mal beraten lassen: Wie ist eigentlich die Bedrohungslage? Und das war auch sehr gut, muss ich sagen. Ich fühlte mich da gut aufgehoben.

Diese rechtssichere Lösung: Klar hoffe auch ich auf die Bundeslösung. Ich hatte auch gehofft, dass Bremen – – Die wollen ja jetzt auch vorangehen bezüglich der Sicherstellung der Versorgung, aber auch bezüglich der Schutzzonen. Wir haben ja im Moment weltweit diese Diskussionen. Wir haben ja nicht nur Frankreich, wir haben Nordirland, wir haben noch verschiedene andere Länder, Kanada, Australien. Viele machen jetzt diese Schutzzonen, einfach weil die Bedrohung stärker wird, weil es nötiger wird. Wir hatten das die ganzen Jahre nicht so extrem.

Das Fontana-Gutachten – das ist ja auch ein bisschen angesprochen worden –: Wir hatten ja diesen Fall in Gießen mit dem „Helfer für Gottes Kostbare Kinder Deutschland e. V.“. Die sitzen eigentlich in München. In deren Satzungszweck steht quasi die Ansprache der Betroffenen auch drin. Denen wurde ja verboten, sich vor der Praxis zu positionieren, und wir haben das – – Die Stadt Gießen ist dann angeklagt worden, und das Verwaltungsgericht hat dann ja zu unseren Gunsten entschieden. Sie haben dieses Urteil wahrscheinlich auch gelesen. Da haben wir auch einiges aus dem Fontana-Gutachten aufgegriffen.

Ich würde mir beides wünschen, also dass wir die Bundeslösung bekommen, aber ich fände es auch gut, wenn wir eine hessische Lösung hätten. Denn so, wie es im Moment ist, reicht es ja nicht aus.

Frau Dr. Szász: Zuerst zur schriftlichen Stellungnahme der „Christdemokraten für das Leben“: Die Mahnwachen und Aktivitäten, Gehsteigbelästigungen sind Fakt; diese finden statt. Das so einzuschätzen, dass man kein Aufhebens davon machen und sich darüber nicht auseinandersetzen solle, das ist absurd.

Ich finde, Frau Prof. Wapler hat das unglaublich gut formuliert und ausgedrückt mit der „Intention, in die innere Gedankenwelt der Frau hineinzugehen“. Ich arbeite psychosomatisch als Ärztin und weiß um Folgen, auch Langzeitauswirkungen, von solchen Konfrontationen, wenn Frauen dies erleben. Dies kann Folgewirkungen haben, und es ist auch in Studien schon gut belegt. Es geht bei der Frage, wie eine Frau das verarbeitet, in erster Linie nicht darum, ob sie einen Schwangerschaftsabbruch durchführt, sondern wie sie das erlebt und durchlebt. Wir bekommen ja Ende des Jahres Zahlen von der ELSA-Studie; das ist eine Bundesstudie, die uns erstmals auch gute Zahlen vorlegen wird. Es gibt aber auch schon von der pro familia gute Ergebnisse, was Folgewirkungen von Schwangerschaftsabbrüchen betrifft. Mein Anspruch als Ärztin ist auch, dass ich versuche, dieser Frau einen Schutzraum anzubieten, und versuche, ihr Professionalität und Geborgenheit zu geben. Die Gehsteigbelästigungen machen das Gegenteil.

Die Auswirkungen auf die Versorgungslage sehe ich sehr problematisch, weil natürlich die Attraktivität für – – Wir wissen, die Versorgungslage ist eine schlechte. Sie geht zum Teil schon in eine katastrophale Richtung. Ich habe es vorhin bereits gesagt: Die Frauen müssen teilweise von 120 Kilometern entfernt herkommen. Daher habe ich das Problem beispielsweise bei den Nachuntersuchungsterminen, dass sie wieder von weit her anreisen müssen. Ich kommuniziere mit ihnen über das Telefon. Das ist nicht so einfach, auch, was die gesundheitliche Versorgung betrifft.

Allein, dass wir diese langen Fahrwege haben, die Frauen zurücklegen müssen – – Wir kennen die Ursachen noch nicht so ganz. Aber die Gehsteigbelästigungen und die Bedrohung von uns, die wie wir in diesem Bereich arbeiten, tragen sicherlich nicht dazu bei, Nachwuchs zu rekrutieren. Und da sind wir sehr in Sorge.

Kollegen, die sich jetzt aktiv dagegen entschieden haben, gibt es. Es war in der Zeit meiner Ausbildung noch nicht so en vogue, dass man sich ausgesucht hat: „Ich mache das eine, und das andere mache ich nicht“; deswegen habe ich das auch in meiner Stellungnahme eingebaut: Das ist für ein bisschen absurd, zu sagen: „Blinddarmentfernungen mache ich, aber das mache ich nicht.“ Jetzt will ich einen Schwangerschaftsabbruch nicht mit einer Blinddarmentfernung vergleichen. Dennoch müssen wir uns als Ärzte ja auch daran orientieren: Was ist denn der Bedarf? Da kann ich nicht den Kopf in den Sand stecken und sagen: Das mache ich nicht. Das ist unehrenhaft, finde ich, also, wir müssen das anbieten und ausführen.

Aber es gibt genügend, die sich aufgrund dessen bestimmt dagegen entscheiden, würde ich annehmen.

Hilfe gesucht haben wir, ja. Wir sind ja 2017 von Abtreibungsgegnern angezeigt worden, nach § 219a. Da haben wir uns natürlich Hilfe gesucht, indem wir an die Öffentlichkeit gegangen sind. Das ist für mich der allerwichtigste Weg, sich zur Wehr zu setzen und Hilfe zu suchen: Man darf nicht lautlos bleiben. Es geht darum, dass ich mir Gehör verschaffe, dass ich mich vernetze. Wir sind nicht alleine, wir sind viele.

Und da ist jetzt eine für mich sehr erschreckende Sache, nachdem der § 219a abgeschafft worden ist – wir dürfen nun auf unserer Website informieren –: Raten Sie mal, wie viele Praxen bundesweit sich trauen, das auf die Website zu setzen: fast keine. Wir haben in Kassel ungefähr 20 Ärztinnen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, auch zwei Tageskliniken. Wir sind die Einzigen, die darüber informieren. Ich habe gerade unseren Berufsverbandsvorsitzenden angesprochen: Das finde ich ein gravierendes Problem, und wir hoffen, dass sich das ändert und dass wir auch mit gutem Beispiel vorangehen. Aber es ist immer so: Auch wenn ein Gesetz einmal geändert ist, die Schäden, die erzeugt wurden, die sind nicht so leicht zu verändern. Es müssen dann auch gesellschaftliche Entwicklungen sein. Und so wird es bei den Gehsteigbelästigungen auch ähnlich sein.

Womit wir es am besten erreichen können: Ich denke schon, dass wir ein Bundesgesetz brauchen. Diese Bestrebung gibt es auch. Das Thema Gehsteigbelästigungen muss natürlich eingebettet sein in ein Gesamtkonzept des Umgangs mit reproduktiver Gesundheit, reproduktiver Gerechtigkeit, so, wie es international ja schon längst vorgegeben ist. Da hoffe ich, dass Deutschland den Anschluss an die Moderne nicht verpasst.

Herr Dr. Doubek: Vielen Dank für die Fragestellung. Wenn ich die Frage höre, dann gibt es für mich zwei Ebenen. Zur Versorgung und zu den Auswirkungen: Das ist die qualitative Betrachtung. Daneben steht die quantitative Betrachtung. Die quantitative Betrachtung – das ist jetzt wieder typisch wissenschaftlich; ich orientiere mich hier an Prof. David von der Charité, Leitli-

nien-Coautor, der natürlich in seinen Berechnungen Zahlen dargestellt hat, dass wir hier die Versorgungsengpässe anders empfinden, als sie sich berechnen lassen. Das ist eine Betrachtungsweise, die sich natürlich immer kontrovers darstellt. Mediziner antworten ja immer: Es kommt darauf an. Es kommt eben auf die Umstände an. Trotzdem werden Wegstrecken wie die genannten 120 km bestehen bleiben.

Bezüglich des Themas Versorgungsengpass liegt mir nur die Auskunft der hessischen Landesregierung vor, der zufolge die Eingriffe binnen eines Tages durchgeführt werden können und die Landesregierung keine Engpässe sieht. Der Berufsverband selbst führt keine eigenen Erhebungen durch. Wir hören die Stimmen aus den Niederlassungen. Es gibt also keine systematischen Daten, aber es gibt eine Menge Kasuistiken, die wir zu hören bekommen.

Zur Demografie: Die Auswirkungen durch sogenannte Gehsteigbelastungen sind natürlich allein nicht dafür ausschlaggebend, ob sich eine junge Kollegin, ein junger Kollege nach Niederlassung in der Praxis mit der Thematik auseinandersetzt. Aber es ist eine Facette von vielen, und das Ganze wird verschärft durch die Demografie, indem die Jahrgänge der Babyboomer sich so langsam zur Ruhe setzen und der Nachwuchs kommt. Und gewisse strukturelle Veränderungen sind da, auch durch Anstellungsverhältnis und durch Teilzeitgedanke. Damit ist nicht originär das ganze Gebiet abzudecken. Solche Gehsteigbelastungen im Umgang mit einer Thematik verschärfen dann aber noch einen ganz anderen Prozess.

Herr Dr. Langhans: Ich wurde ja gefragt, ob ich persönlich schon dort belästigt wurde oder nicht. Ich muss ehrlich sagen: Nein. Aber das liegt daran, dass ich in der glücklichen Situation bin, in einem großen Operationszentrum zu arbeiten, wo sehr viele Fachrichtungen tätig sind. Wir haben viele Orthopäden, wir haben HNO-Ärzte, Urologen. Wir wenigen Gynäkologen tauchen da so ein bisschen ab. Aber ich muss auch gestehen, dass ich meine Aktivitäten diesbezüglich auch nicht an die große Glocke hänge. Wir haben es auch nicht auf unserer Homepage, dass wir das machen, auch, weil ich das Gefühl habe: Ich darf die Einrichtung, in der ich tätig bin, nicht zusätzlich belasten, indem wir das publik machen.

Aber es gibt noch ein anderes Thema, das überhaupt noch nicht zur Sprache kam: Ich fühle mich in der Patientinnen-Arzt-Beziehung gelegentlich auch diskriminiert, wenn es um Schwangerschaftsabbrüche geht. Meinem Gefühl nach ist der Schwangerschaftsabbruch eine ganz andere Operation auf der seelischen Ebene als beispielsweise eine Blinddarmentfernung oder so etwas. Viele Frauen sind unheimlich devot, wenn sie hereinkommen – „mea culpa“, usw. –; das ist die eine Seite. Aber dann gibt es auch Frauen, bei denen ich glaube, dass sie jahrelang gesagt haben: „Ein Schwangerschaftsabbruch, das geht überhaupt nicht; das würde ich nie tun.“ Und in der Situation erlebe ich dann immer wieder, dass da eine gewisse Abfälligkeit mir gegenüber ist, so nach dem Motto: Du bist ein Schwein, der solche Operationen durchführt. Und dieses Gefühl ist für mich sehr oft in der Patientinnen-Arzt-Beziehung da; das muss ich hier mal ehrlich sagen.

Stv. Vors. **Abg. Petra Heimer:** Herzlichen Dank. Gibt es weitere Nachfragen? – Das scheint nicht der Fall. Dann bedanke ich mich ganz herzlich bei Ihnen für den zweiten Block. – Wir kommen nun zum dritten Block. Hier haben wir zunächst Frau Cornelia Kaminski.

Frau Kaminski: Mein Name ist Cornelia Kaminski, ich bin die Landesvorsitzende der „Christdemokraten für das Leben“ hier in Hessen, und ich bin ehrenamtlich auch in der Schwangerschaftskonfliktberatung tätig. Ich möchte in dieser Auseinandersetzung gerne drei Punkte betonen, die mir besonders wichtig sind. Es ist schon angedeutet worden: Ich halte das vorgelegte Gesetz für rechtswidrig, weil es den Anforderungen an ein allgemeines Gesetz nicht genügt und weil es ohne Not in elementare Grundrechte eingreift. Von einem Menschenrecht auf Leben ist gar nicht die Rede in diesem Gesetz. – Ich halte es also insgesamt für verfassungswidrig.

Der zweite Punkt: Belästigungen und Bedrohungen von Frauen sind – da besteht überhaupt kein Zweifel – in keiner Situation akzeptabel, auch nicht auf dem Weg in eine Beratungsstelle oder in eine Abtreibungseinrichtung. Das Gleiche gilt natürlich auch für Ärzte. Weder Morddrohungen noch Beschimpfungen sind in irgendeiner Form akzeptabel. Solche Äußerungen und Mails werden aber von dem vorgelegten Gesetz leider nicht verhindert. Das kann man sehr bedauerlich finden – ich persönlich finde das auch extrem bedauerlich –, aber an diesem Umstand ändert eine Schutzzone um eine Beratungseinrichtung oder um eine Abtreibungseinrichtung gar nichts.

Deswegen habe ich in meiner Stellungnahme gesagt, dass das Gesetz ein Problem beschreibt, das so nicht existiert. Der Grund, warum die entsprechenden Gerichtsverfahren allesamt gescheitert sind, die es zu diesen Verfahren gegeben hat, zu diesen Belästigungen vor Abtreibungseinrichtungen, ist, dass die Beweisaufnahme ergeben hat, dass gar keine Belästigung stattgefunden hat. Es ist in keinem einzigen Fall eine Zeugin benannt worden – oder hat eine Zeugin ausgesagt –, die gesagt hätte: „Ja, ich habe mich belästigt gefühlt, oder ich habe mich bedroht gefühlt.“ Und es wird auch in keiner der vorgebrachten Stellungnahmen zur Anhörung ein konkreter Fall geschildert, in dem es tatsächlich zu einer Belästigung einer Schwangeren, die eine entsprechende Aussage gemacht hätte, durch Gebetswachen gekommen wäre. – Es geht ja um diese Gebetswache oder Mahnwache vor der pro familia in Frankfurt.

Also, es gab keine Zeugenaussage, es gab keine Ordnungswidrigkeitsverfahren, und mir ist auch kein Fall bekannt, in dem jetzt eine rechtskräftige Verurteilung stattgefunden hätte, weil ein Arzt bedroht oder belästigt worden wäre durch eine Mahnwache vor seiner Praxis. – Ich lasse mich da gerne eines anderen belehren.

Also, ein Gesetz wäre allenfalls nötig, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel sich als unwirksam erwiesen hätten. Das Versammlungsrecht, das wir ja neu geregelt haben hier in Hessen, ist aber bisher noch gar nicht zum Einsatz gekommen.

Mein dritter Punkt ist: Wenn es Belästigungen und Bedrohungen gäbe, die den Zugang zur Abtreibung erschweren würden, dann müssten ja hier in Hessen die Abtreibungszahlen entsprechend sinken. Das Gegenteil ist jedoch der Fall. Die Zahl der Stellen, die Abtreibungen vornehmen, ist im letzten Jahr bundesweit gestiegen und nicht gesunken, und den noch 44 Krankenhäusern in Hessen mit einer geburtshilflichen Einrichtung stehen zurzeit 74 Abtreibungseinrichtungen gegenüber. Hessen hat damit pro Kopf fast doppelt so viele Abtreibungseinrichtungen, die zur Bundesstatistik melden, wie Bayern. Das bedeutet, dass jede dieser Einrichtungen im Jahr 120 Abtreibungen durchführen muss, also jeden zweiten Tag eine Abtreibung. Ich sehe da jetzt nicht unbedingt einen Versorgungsengpass. Und das hat ja auch die Studie der Charité ergeben, die hier schon zitiert worden ist: Einen Mangel an Abtreibungseinrichtungen gibt es so in Deutschland nicht.

Ich halte es auch für gut möglich, dass, wenn es einen solchen Mangel an Ärzten gibt, gar nicht die Stigmatisierung so sehr der Grund dafür ist, dass junge Ärzte sagen: Ich möchte keine Abtreibungen durchführen. Ich erinnere mich an zwei Gespräche, die ich geführt habe mit Ärzten oder mit medizinischem Fachpersonal, die Abtreibungen durchgeführt haben und die gesagt haben: Ich will das nicht mehr machen. Das hat sehr viel damit zu tun, dass wir sehr viel gelernt haben über die vorgeburtliche Entwicklung und dass wir in hochauflösenden Ultraschallbildern sehr genau erkennen können, was da eigentlich abgesaugt wird. – Und da gibt es Ärzte, die sagen: Ich mache das nicht mehr.

Insgesamt, wenn ich mir die Situation anschau, einerseits eben die eigentlich bessere Ausgestaltung mit meldenden Stellen – wie gesagt, wir haben da bundesweit eine Steigerung im letzten Jahr – – Wir haben bundesweit auch eine Steigerung der Abtreibungszahlen. In Hessen liegt diese übrigens bei über 13 % im Vergleich zum Vorjahr. Damit gibt es ein Drittel mehr Abtreibungen in der Steigerung als im Vergleich zum Bundesdurchschnitt.

Ich komme also zu dem Schluss, dass beides, sowohl die Zunahme an Abtreibungseinrichtungen als auch an Abtreibungen, eigentlich gar nicht darauf hinweist, dass es eine solche Notlage oder ein solches Problem gibt. Bedrohungen und Einschüchterungen würden ja zu einer Reduzierung dieser Zahlen führen. Das haben wir aber nicht. Ich habe viel eher den Eindruck, dass es schon auch eine gesellschaftliche Bestätigung dafür gibt, dass Abtreibung eigentlich etwas Gutes und etwas sehr Selbstverständliches ist.

Eine Frau im Schwangerschaftskonflikt, die sich an eine Beratungsstelle oder an einen Abtreibungsarzt wendet, ist ganz sicher in einer Notlage; da besteht überhaupt kein Zweifel. Die ganze Wahrheit ist aber: In einer existenziellen Notlage befindet sich auch ihr ungeborenes Kind. Und dessen Not wird von den Betern vor der Einrichtung ebenfalls wahrgenommen. Aus meiner Erfahrung als Beraterin weiß ich, dass viele Frauen diese doppelte Wahrnehmung nicht als Bedrohung oder als Belästigung empfinden, sondern vielmehr als ein ganz umfassendes Ernstgenommenwerden und Mitfühlen. Auf diese Art und Weise kann eine informierte und selbstbestimmte Entscheidung tatsächlich auch stattfinden.

Zusammenfassend möchte ich also sagen: Aus meiner Sicht besteht dieses Problem nicht. Ein Gebet ist noch keine Bedrohung, und es ist auch keine Belästigung. Das konnte nicht nachgewiesen werden bisher, weil es keine Zeugin gab, die das bestätigt hätte. Das Gesetz geht damit an den tatsächlichen Sorgen und Nöten der Schwangeren vorbei, die im Konflikt sind. Wenn es das Problem gäbe, dann haben wir mit dem hessischen Versammlungsrecht genügend Möglichkeiten, dem entgegenzuwirken. Insofern wäre das Gesetz, wenn es verabschiedet würde, ein ungerechtfertigter Eingriff in elementare Grundrechte.

Im Einzelfall wurde immer wieder nachgewiesen und festgestellt – gerade eben in diesen Gerichtsentscheidungen –, dass die Persönlichkeitsrechte der Frauen eben nicht eingeschränkt gewesen sind. Und das ist der Grund, warum die Verfahren gescheitert sind.

Ich halte es für schwierig, wenn wir seitens der Regierung Grundrechte ohne hinreichende Begründung einschränken, weil das das Vertrauen in die Regierung und in die Demokratie untergräbt. Das sollten wir nicht tun.

Frau auf der Heide: Ich muss mich erst einmal sammeln – das muss ich zugeben –, nach diesem Vortrag. Aber umso mehr möchte ich noch einmal in Erinnerung rufen, dass seit nunmehr sieben Jahren zweimal im Jahr für jeweils 40 Tage sich Gruppierungen vor der Beratungsstelle von pro familia in Frankfurt in der Palmgartenstraße einfinden, um dort mit lauten, sehr gut vernehmbaren Gesängen und Gebeten und nicht übersehbaren großen Schockplakaten versuchen, auf die Menschen, die die Beratungsstelle aufsuchen, Einfluss zu nehmen. Es geht keineswegs – das wurde an anderer Stelle schon gesagt – um eine Meinungsäußerung zum Thema Schwangerschaftsabbruch. Diese Gruppierungen stehen dort mit dem erklärten Ziel, auf die Frauen, die dorthin kommen, einzuwirken und sie von einer Abtreibung abzuhalten. Wer daran Zweifel hat, dem empfehle ich einen Blick auf die Website dieser Gruppierung. Dort wird nach jeder Mahnwache gefeiert, wie viele Leben gerettet wurden. – Das nur noch mal zum Hintergrund.

Das ist jetzt sieben Jahre her; seit dieser Zeit bemüht sich „Frankfurt für Frauenrechte“, eine rechtssichere und auch allgemeingültige Regelung zu finden, die die Persönlichkeitsrechte der Frauen und der Mitarbeitenden wiederherstellt und die das Recht auf Selbstbestimmung mit der Menschenwürde vereinbar wiederherstellt. Zu meinem Bedauern muss ich konstatieren, dass uns das in diesen sieben Jahren nicht nachhaltig gelungen ist.

Bei mir haben etwas die Alarmglocken geschallt, als ich gehört habe – ich bin keine Juristin und will das auch keinesfalls infrage stellen –, dass jede Regelung nicht ohne Einzelfallentscheidung auskommen wird. Das würde die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Frauen nicht wiederherstellen. Wir haben da ja leidvolle Erfahrungen mit Gerichtsentscheidungen, Entscheidungen von Ordnungsämtern, von Rechtsämtern, von Kommunen, die in der Mehrheit jeweils zu Gerichtsverhandlungen führten. Was man konstatieren muss, ist, dass jede Entscheidung für die Mahnwachen von den Gruppierungen und solchen, die diesen nahestehen, als Sieg gefeiert wird, als Bestätigung der eigenen Position gesehen wird.

Die Begründung dieser Entscheidungen kann man nur als Reviktimisierung der betroffenen Frauen bezeichnen. Denn wenn in der Begründung steht: Wer sich für die – unausgesprochen – unmoralische Handlung einer Schwangerschaftsbeendigung, eines Abbruchs entscheidet, der muss das dann schon aushalten – so heißt es da wörtlich –, sich mit anderen Meinungen konfrontiert zu sehen. In einer anderen Entscheidung wird von einer „gefühlten Belästigung“ gesprochen, so, als könnten von Gebeten keine Belästigungen ausgehen.

Das ist der Originalton, der sich durch alle Entscheidungen bei Gender-Gewalt zieht: die gefühlte Belästigung: Das ist eingebildet, das findet nicht statt. – Die Frauen sind also in der Beweisnot, zu zeigen, wie sie belästigt und beeinträchtigt werden. Oder es wird, ganz aktuell, gesagt: Es hat sich ja niemand gefunden, es hat sich keine gefunden, die als Zeugin aufgetreten ist und dargestellt hat, sie sei belästigt worden. – Was für eine perfide Vorstellung, dass eine Frau, die in dieser Gesellschaft, in der wir leben – –

Sie haben eindringlich gehört, was Menschen, die sich für ungewollt schwangere Frauen einsetzen, zu erleiden haben. Ihr ganzes Leben ist davon beeinträchtigt. Dass sich heutzutage dann eine einzelne Frau – wir leben im Jahr 2023, wir sind nicht mehr in den Siebzigerjahren – hinstellt und sagt: „Ich war auf dem Weg zur Beratungsstelle wegen eines Schwangerschaftsabbruchs, und ich bin von diesen Mahnwachen drangsaliert worden“ – – Wer wird das wohl noch machen? Wer wird dies tun in diesem gesellschaftlichen Umfeld?

Also, so ist die Situation. Wir brauchen daher unbedingt eine rechtssichere Lösung; anders ist das nicht herstellbar. Deswegen ist meine Bitte zur heutigen Anhörung wegen der Punkte, die ich eben genannt habe: Es geht darum, die Initiativen und die Regelungen, die man zu harmonisieren überlegt, in der Begründung und der Rechtsauslegung und in der Zielrichtung mit denen anderer Bundesländer – Bremen hat ja auch so etwas gemacht –, aber vor allem mit der Initiative, die jetzt endlich auf Bundesebene stattfindet, abzustimmen. Denn wenn wir von der kommunalen Ebene, aus den verschiedenen Ländern und aus dem Bund unterschiedliche Diktionen haben, wenn das Thema überall unterschiedlich beleuchtet wird, dann ist das eine offene Flanke für die klagewütigen Abtreibungsgegner, die jede Möglichkeit nutzen werden, zu prozessieren, um ihre vermeintlichen Rechte durchzusetzen oder ihre Interessen. Und diese sind stark genug, auch durch alle Instanzen zu gehen. Dagegen haben andere Einrichtungen wie die Beratungsstellen, wie die einzelne Ärztin oder der einzelne Arzt oder auch eine zivilgesellschaftliche Gruppe keine Chance.

Meine Bitte ist also, unbedingt daran zu arbeiten, dass wir eine allgemeingültige rechtliche Lösung finden, die so abgestimmt ist, dass es kein Einfallstor ist, um das wieder vor irgendeinem Gericht scheitern zu lassen und erneut die betroffenen Frauen zu traumatisieren, indem solche Formulierungen dort zu Papier gebracht werden und ständig wiederholt werden, in allen Medien, in allen weiteren Urteilen. Das sollte unbedingt unterbleiben.

Frau Klenk: Wir begrüßen den Vorstoß der Fraktion DIE LINKE, ein solches Gesetz auf den Weg zu bringen. Wir finden es unglaublich wichtig, dass die Frauen geschützt werden. Natürlich ist uns bekannt, dass es die sogenannten Gehsteigbelästigungen gibt. Ich finde, allein diese Begrifflichkeit Gehsteigbelästigung ist viel zu schwach für das, was dort stattfindet. Das ist Psychoterror, was da stattfindet, für die Frauen. Das ist wirklich sehr, sehr übergreifend.

Wir als Hebammenverband möchten einfach, dass Frauen, egal, wie sie sich entscheiden, ob sie sich für ein Kind oder gegen ein Kind entscheiden – und die Frauen haben Gründe, wenn sie sich gegen ein Kind entscheiden –, sicher und in Würde diesen Schwangerschaftsabbruch durchführen lassen können. Wenn Frauen ungewollt schwanger sind, werden sie einen Weg finden, die Schwangerschaft zu beenden. Ich finde, es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, dafür zu sorgen, dass diese Frauen medizinisch gut versorgt werden, dass sie eine würdevolle und empathische Begleitung haben in dieser schwierigen Phase, und dass sie die bestmögliche Versorgung bekommen.

Ich finde letztlich, dass die Evangelikalen, die sich dort mit Gesängen vor den Beratungsstellen aufbauen, vor den entsprechenden Einrichtungen, wirklich einen enormen Druck ausüben auf die Frauen. Keine Frau hat, wenn sie diesen Eingriff überstanden hat, ein Interesse daran, noch einmal eine Anzeige zu machen gegen die vermutlichen Belästiger. Da ist man dann einfach froh, wenn das durch ist, und dann will man das Kapitel abschließen und nicht noch als Zeugin einen Prozess anstrengen. Eine solche Vorstellung ist wirklich absurd.

Man muss natürlich auch die betroffenen Ärztinnen und Ärzte und die Mitarbeitenden in den Einrichtungen schützen. Das ist auch wichtig. Stellen Sie sich vor, Sie gehen zur Arbeit, und Sie haben da jeden Tag, 40 Tage lang, entsprechende Gesänge, die Sie sich anhören müssen, und laute Gebete. Das ist natürlich psychisch auch sehr belastend für die Beschäftigten dort. Insofern wäre ich sehr dafür, einen hessischen Weg, der juristisch sicher ist, zu finden, um so eine Schutzzone einzurichten.

Vielleicht noch kurz: Ich habe als Hebamme selbst in der Frauenklinik in Gießen – Dr. Oehmke war damals auch mit dort; wir haben dort zusammengearbeitet – Spätabbrüche durchgeführt. Ich habe diese Frauen übernommen, weil es mir wichtig war, dass diese Frauen einfach eine gute Versorgung haben und empathisch begleitet werden. Es ist natürlich schwierig für Menschen, die das moralisch für falsch halten, so eine Betreuung zu machen. Insofern finde ich es auch richtig und wichtig, dass diejenigen, die da einen anderen moralischen Zugang dazu haben, diese Arbeit übernehmen.

Ich kann Ihnen sagen: Ich habe viele Spätabbrüche durchgeführt, als der Jugoslawienkrieg war. Das ist einfach nur entsetzlich. Ich finde, den Frauen muss dieser Weg offenstehen, eine Schwangerschaft auch später beenden zu können, wenn sie durch Vergewaltigung beispielsweise, durch sexualisierte Kriegsgewalt – das ist ja schon wieder ein großes Thema, ich sage nur Ukraine – – Wir brauchen einfach Schutzzonen für die Frauen und gute Rahmenbedingungen, damit diese Frauen gut versorgt werden, auch dann, wenn sie sich gegen ein Kind entscheiden.

Frau Hohmann: Ich möchte mich herzlich bedanken, dass ich als Vertreterin der betroffenen Beratungsstelle und als Vertreterin aller Klientinnen, die dieses Thema betrifft und auch in Zukunft betreffen kann – wir haben es heute schon gehört, das sind im Prinzip alle Menschen, die schwanger werden können, also sehr viele Menschen –, noch einmal den Appell an Sie richten kann, dass das Beratungssetting wirklich rechtssicher geschützt werden muss. Wir haben hier schon ganz viele fachlich sehr gut begründete Argumente gehört, die ich alle unterschreiben kann; insbesondere die Ausführungen von Frau Prof. Wapler können wir als ganzer Verband, glaube ich, nur begrüßen. Das ist sehr, sehr wünschenswert.

Zu den Fragen: Ist es Belästigung? Was ist es denn überhaupt? Wo sind da die Grenzen? Ist das unbotmäßig? Wir werden, wie schon erwähnt, seit Jahren belagert. Wir hatten die Phase von einer Saison – die hat uns sehr gutgetan –, wo wir diese Belagerung nicht erleben mussten. Frauen in einer solchen Situation zeigen dies natürlich nicht an, sie äußern ihre Bedenken in der Beratung. Wir können aus dieser langjährigen Erfahrung nur sagen: Der Beratungskontext wird empfindlich gestört.

Es kommt nicht darauf an, ob die Gesänge ein bisschen lauter sind, ob die Gruppe jetzt 10 m näher dransteht oder weiter weg. Ich war auch bei der Ortsbegehung mit dem Hessischen Verwaltungsgericht dabei. Da wurde dann mit Maßband gearbeitet. Aus unserer Erfahrung ist das nicht erheblich, wie groß die Bilder sind, wie laut gesungen wird oder ob gerade still gemahnwacht wird; entscheidend für den Schutz ist, dass man diese Gruppe nicht sieht und nicht hört. Das ist wirklich das Entscheidende.

Denn dieses Szenario wirkt. Das ist eine Gruppe, die durch ihr Erscheinungsbild, durch ihr Auftreten massiv Einfluss nimmt, auf jede Frau anders, aber dieser Einfluss ist da, und er ist ja auch gewollt. Das hat sich, glaube ich, ganz eindeutig gezeigt. Und das können wir nicht hinnehmen. Wir haben den Auftrag, unsere Beratungen so optimal wie möglich zu gestalten, und das ist auch der gesetzliche Auftrag. Und die Frauen haben nicht nur die Pflicht, eine Beratung in Anspruch zu nehmen, sie haben auch das Recht dazu. Sie haben das Recht, eine möglichst optimale und möglichst wenig gestörte Beratung in Anspruch zu nehmen.

Das Argument für die Einzelfallentscheidung ist aus unserer Sicht daher auch nicht richtig. Denn der Beratungskontext für alle Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen – die staatlich anerkannt sind wohlgemerkt – ist immer das gleiche Setting. Das heißt, es ist in jedem Einzelfall die gleiche Bedrohung der Beratung. Das betrifft immer dieses Beratungssetting. Ich plädiere sehr dafür, dass man das auch im Ganzen sieht, dass man diesen Beratungskontext auch im Ganzen in den Blick nimmt.

Und dann kann es auch nicht darum gehen, ob ein bisschen Druck okay ist – „Wie viel Druck vor der Beratung darf denn sein? Was ist denn noch zumutbar?“ Wir wollen vielmehr das Optimum; wir wollen einen druckfreien Beratungsraum haben, ein druckfreies Beratungssetting, weil es nur

dann den Frauen hilft, dem Umfeld hilft, und weil die Gesundheit und die Persönlichkeitsrechte der Frauen und aller Menschen erst so geschützt sind.

Stv. Vors. **Abg. Petra Heimer:** Wir sind jetzt am Ende des dritten Blocks und kommen zu den Nachfragen. Zuerst Frau Abg. Gersberg.

Abg. **Nadine Gersberg:** Frau Kaminski, ich möchte Ihnen tatsächlich bewusst keine Frage stellen weil ich es unmöglich finde, was Sie in Ihrer Stellungnahme geschrieben haben, und auch, wie Sie hier aufgetreten sind.

(Abg. Holger Bellino: Die Sitzungsleitung muss einschreiten!)

Ich weiß nicht, wer Sie hier eingeladen hat, aber ich finde, es ist schwierig, wenn so viele Leute von konkreten Fällen berichten – sie selbst werden bedroht, und sie sprechen von konkreten Patientinnen, die bedroht werden –, und Sie aber von fiktiven Fällen sprechen, die Sie nicht glauben können. Sie sprechen auch in Ihrer Stellungnahme davon, dass es keine Proteste gebe, sondern dass es lediglich Gebetswachen seien. Dazu möchte ich sagen – –

(Abg. Holger Bellino: Das ist ein unerhörter Vorgang! – Gegenruf Abg. Tobias Eckert – Unruhe)

- Nein, es tut mir leid. Sie sprechen von Gebetswachen und nicht von Protesten.

(Abg. Holger Bellino: Das muss im Ältestenrat besprochen werden! – Anhaltende Unruhe)

Stv. Vors. **Abg. Petra Heimer:** Das Wort hat Frau Abg. Gersberg. Ich bitte alle darum, ruhig zu sein und Frau Gersberg aussprechen zu lassen.

Abg. **Nadine Gersberg:** Ja, Sie können das gerne da besprechen. – Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass Gebetswachen, die Ihrer Meinung nach keine Proteste seien – – Gebete kann man natürlich in der Kirche und zu Hause führen, aber wenn man sie direkt vor Schwangerenkonfliktberatungsstellen führt, dann sind das Proteste, Bedrohungen und Bedrängungen und nichts weiter. Das gilt vor allem, wenn Fotos hochgehalten werden usw.

Ich habe von Ihnen nun gerade vernommen, Sie würden selbst Schwangerenkonfliktberatungen durchführen. Ich glaube, wir müssen schauen, ob wirklich in jedem Fall, bei jeder Konfliktberatung neutral und druckfrei die Frauen in Hessen tatsächlich beraten werden. Das habe ich mir jetzt noch mal vorgenommen.

Abg. **Silvia Brünnel:** Vielen Dank für die Stellungnahmen, die in ihrer Bandbreite jetzt doch deutlich auseinandergegangen sind, auch, was die Wahrnehmung anbelangt. Ich habe zwei Nachfragen an die Vertreterin von pro familia. Sie haben beschrieben, dass Sie aus Sicht der Beratungsstellen auch eine Beeinträchtigung Ihrer Arbeit wahrnehmen. Ich gehe davon aus, dass die Geräusche teilweise so laut sind, dass auch die Beratung währenddessen, die ja ergebnisoffen durchgeführt werden soll, beeinträchtigt sein könnte. Vielleicht können Sie dazu noch etwas ausführen.

Sie haben auch beschrieben, dass durch das Abhalten von Mahnwachen Sie es so erleben, dass dies durchaus als Einschränkung und Beeinträchtigung wahrgenommen wird. Vielleicht können Sie auch das noch etwas vertiefen.

Dann habe ich einige Frage an Frau Kaminski. Würden Sie nach den Ausführungen von Frau Hohmann, die wir eben schon gehört haben, immer noch bei Ihrer Wahrnehmung bleiben, dass keine Belästigung vor den Beratungsstellen stattfindet, dass es kein Belästigungsproblem gibt? Sie waren ja heute Gastautorin in der „Fuldaer Zeitung“; da steht das Wort Belästigungsproblem in Anführungsstrichen. Ich weiß jetzt nicht, ob die Anführungsstriche auf Sie zurückgehen oder ob das redaktioneller Art war.

Eine weitere Frage: Sie wissen ja sicherlich, dass wir in der Verpflichtung sind als Staat, den Zugang zu einer ergebnisoffenen Beratung zu ermöglichen. Diesbezüglich möchte ich Sie fragen, wie Sie das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch im Hinblick auf die Gewährleistung einer vertraulichen und ergebnisoffenen Beratung und auch der Gewährleistung einer vertraulichen Geburt als wichtig erachten. Wir haben ja eben gehört, dass aus ganz vielfältigen Gründen eine Beratungsstelle aufgesucht wird, eben um auch eine vertrauliche Geburt zu ermöglichen, es geht darum, die Vertraulichkeit für jedwede Beratung herzustellen.

Zudem möchte ich gerne wissen, wie Sie im Rahmen der Verfassungsrechtlichkeit das Persönlichkeitsrecht schwangerer Frauen gewichten, die ja verpflichtet sind, eine Beratung aufzusuchen, wenn sie im Rahmen des § 218 einen straffreien Schwangerschaftsabbruch durchführen möchten. Da würde mich Ihre Einschätzung in der Abwägung interessieren zwischen Persönlichkeitsrecht und dem Recht der Meinungsäußerung und dem Versammlungsrecht der Religionsfreiheit.

Abg. **Volker Richter:** Es gab eben ja ein bisschen Aufregung. Das, was Herr Dr. Langhans geschildert hat, fand ich sehr eindrücklich. Man kann so etwas nicht in Worte fassen, wenn man es erlebt; das muss sehr, sehr schlimm sein. Vor diesem Hintergrund möchte ich Frau Kaminski fragen, wie sie dies empfindet. Wenn das so geschildert wird, zeigt sich ja eine gewisse Problematik.

Ich möchte aber gleichzeitig sagen, dass ich sehr dankbar bin, dass Frau Kaminski hier ist; denn es ist ganz wichtig, dass man zu einem Vorgang unterschiedliche Meinungen haben darf und die auch ausdrücken muss. Wir haben ja hier Anzuhörende, und ich denke, es gebührt uns als Haus, dass man den Anzuhörenden Respekt entgegenbringt, auch wenn man vielleicht nicht deren Meinung ist. Ich denke, das gehört sich, und es gehört sich auch für die SPD, die sich ja moralisch immer so gerne über andere erhebt. – Daher also meine Frage an Frau Kaminski: Wie empfinden Sie das?

Sie hatten auch gesagt, dass es keine Zahlen zu Angriffen gibt oder dass Ihnen solche Zahlen nicht vorliegen. Da hätte ich ganz gern gewusst, woher Sie diese Aussage nehmen. Das kann ich jetzt nicht verifizieren; da müssen Sie ja irgendetwas auf dem Tisch liegen haben, dass Sie sagen: „Okay, es gibt diese Bedrohung nicht, oder es gibt keine Anzeichen dafür.“ Vielleicht haben Sie da irgendetwas, was Sie empirisch vorliegen haben. Ich wäre Ihnen sehr dankbar für die Antworten.

Abg. **Katrin Anders:** Meine Frage geht an „Frankfurt für Frauenrechte“ und an pro familia. Wie kann eine Beratung nach Ihrer Einschätzung ergebnisoffen durchgeführt werden, besonders bei Frauen, die sehr offen in die Beratung hineingehen? Gibt es sogar Beratungen, die gar nicht stattfinden, weil Frauen, die in einem Konflikt sind und eine Beratung in Anspruch nehmen können, erst gar nicht mehr den Abbruch oder auch die ergebnisoffene Beratung als eine mögliche Option sehen aufgrund der gesellschaftlichen Ächtung, aufgrund solcher Mahnwachen? Werden daher andere Beratungsstellen im Umkreis aufgesucht? Gibt es also sozusagen eine Abwanderung? Wir haben ja auf der einen Seite gehört, es gibt mehr Abtreibungen. Können Sie aus Ihrer Erfahrung oder aus Ihrer Arbeit auch verzeichnen, dass gerade Frauen, die noch nicht sicher sind, wofür sie sich entscheiden, vielleicht erst gar nicht mehr diesen beschwerlichen Weg auf sich nehmen?

Abg. **Thomas Hering:** Meine Frage schließt sich direkt an Frau Brünnel und Herrn Richter an. Frau Kaminski, zwei Fragen an Sie: Ich habe jetzt auch zur Kenntnis genommen, dass Ihre Ausführungen nicht von allen geteilt werden. Aber diese eine Bemerkung: Ihr Auftreten, Frau Kaminski, fand ich sehr sachlich.

(Abg. Dr. Ulrich Wilken: Darum geht es doch gar nicht!)

Das muss ich sagen. Ob die Inhalte von jedem geteilt werden – – Das war ein sachlicher Vortrag. Ich kenne Sie ja auch persönlich; das ist ja kein Geheimnis, Frau Kaminski. Von daher muss ich sagen: Ich weiß auch, wie Sie auch fiebern in dieser Thematik. Das war sachlich und nicht zu beanstanden. Das steht uns auch nicht zu, das zu beanstanden.

Konkret frage ich aber jetzt nach, woher die Information stammt, die Sie angegeben haben, beispielsweise zu den durchgeführten Mahnwachen. Frau auf der Heide hat ja auch diese 40-Tage-Wache hier im Bereich angesprochen. Woher haben Sie das? Zu den Umzügen in Gießen haben Sie von Erfahrungen berichtet.

Daneben etwas überspitzt von mir die Frage, ob Sie Abwägungen bezüglich der Grundrechte machen, ob Ihnen die Grundrechte der Demonstrierenden etwa wichtiger sind als die Grundrechte der schwangeren Frauen, die dann dort vorbeigehen.

Frau Kaminski: Ich beginne mit der folgenden Frage: Sie hatten gesagt, Gebete seien auch Proteste. Wenn man betet, weiß man, dass das gar nicht geht. Das ist eine Kommunikationsform, die sich nicht an ein Gegenüber richtet, sondern an jemand ganz anderen, und die allein von der Struktur her gar kein Protest sein kann. Die Gebete, die dort gesprochen werden, sind, soweit ich das weiß, im Wesentlichen der Rosenkranz. Das ist ein ausgesprochen kontemplatives Gebet. Ein betrachtendes, kontemplatives Gebet kann gar kein Protest sein. Außerdem ist es so, dass die Beter in der Regel dabei auch den Kopf gesenkt halten. Die Informationen dazu kann man alle auch dem entsprechenden Gerichtsurteil des VGH entnehmen.

Natürlich kann man im Hochhalten von Bildern eine Form von Protest erkennen. Von den Fotos, die ich gesehen habe, und aus den Gesprächen, die ich geführt habe, ist mir bekannt, dass Bilder nicht hochgehalten werden.

Was die Situation in Frankfurt konkret betrifft, da hat es ja eine Beweisaufnahme gegeben. Diese Versammlungen finden in 30 bis 35 m Entfernung von der pro familia statt. Dazwischen sind parkende Autos, dazwischen sind Bäume. Die Sicht auf die pro familia-Beratungsstelle ist sowohl durch die Autos als auch durch die Bäume eingeschränkt. Die Beweisaufnahme hat ergeben, dass die Beter die Frauen nicht erkennen können und dass die Frauen auch kaum die Beter sehen oder wahrnehmen können. Also, das ist der Grund, warum dieses Verfahren in Frankfurt eben gescheitert ist.

Daher kommt auch meine Einschätzung, dass diese Problemlage nicht so existiert. Wenn die Frauen tatsächlich direkten Kontakt mit den Mahnwachen hätten, wenn sie tatsächlich die Gesänge und Gebete wahrnehmen könnten in aller Deutlichkeit, wäre hier eine andere Situation gegeben. Aber im Grunde genommen ist es so, dass diese 30 bis 35 m Abstand und die dazwischen stehenden Bäume bzw. die parkenden Fahrzeuge dazu führen, dass die Belästigung – das ist ja auch der Tenor des Urteils – sich in entsprechenden Grenzen hält.

Dann bin ich gefragt worden, ob ich glaube, dass da noch die Vertraulichkeit gewahrt worden ist. Ja, aufgrund der Tatsache, dass die Gegebenheiten in Frankfurt sich so darstellen mit dem entsprechenden Abstand und der wenigen Sichtbarkeit. Es wurde ausdrücklich festgestellt, dass die Gesichter der Frauen, die diese Einrichtung betreten, nicht erkannt werden können. Da ist die Anonymität durchaus gewahrt. Es wurde eben auch festgehalten, dass man ja überhaupt nicht

weiß, ob die Frauen, die da hingehen, jetzt hingehen, weil sie eine Beratung wegen eines Schwangerschaftsabbruchs haben wollen, oder ob sie eine ganz andere Frage haben. Also, auch da sehe ich ehrlich gesagt nicht unbedingt ein Problem.

Dann wurde ich nach der Abwägung der Persönlichkeitsrechte und den Grundrechten gefragt, die hier angeschnitten werden. Das ist immer eine Frage der ganz konkreten Umstände. Das muss die zuständige Behörde erheben und berücksichtigen. Wenn sie das nicht tut, ist ihr Handeln rechtswidrig. Die Gerichte prüfen also die Beweislage – das haben sie hier in Frankfurt auch gemacht –, und sie sind ausdrücklich zu dem Schluss gekommen, dass eine Einschränkung der Persönlichkeitsrechte der Frauen nicht gegeben ist. Dagegen stehen aber diese wichtigen Grundrechte, die wir haben: Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit und Versammlungsfreiheit. Wenn ich kein anderes Grundrecht habe, das eingeschränkt wird durch diese Ausübung unserer Grundrechte, dann habe ich kein Recht, diese Grundrechte der anderen Gruppe zu nehmen.

Insofern ist die Abwägung eben eine Einzelfallentscheidung, und das hat ja auch der Jurist heute Morgen schon ziemlich deutlich formuliert.

Dann bin ich noch gefragt worden nach den empirischen Daten zu den Ordnungswidrigkeitsverfahren. Das ergibt sich aus den Beweisaufnahmen der entsprechenden Gerichte. Wenn Ordnungswidrigkeitsverfahren anhängig gewesen wären, hätten sie im Rahmen der Urteilsfindung als Beweise vorgelegt werden können. Die gab es aber nicht, also gibt es auch keine Ordnungswidrigkeitsverfahren.

Ich gehe davon aus, dass, wenn es Frauen gegeben hätte, die sich entsprechend massiv belästigt und gestört gefühlt hätten, es durchaus möglich gewesen wäre für sie, ein schriftliches Dokument abzugeben oder in irgendeiner Form zu unterschreiben und zu sagen: Ja, das hat tatsächlich stattgefunden. Aber wenn ich mir jetzt den Gesetzentwurf anschau, der hier vorgelegt worden ist, und die Studie, die diesen stützen soll, dann stelle ich fest, dass nicht einmal diese Studie aus England, die also behauptet, es gebe diese entsprechenden Belästigungen durch die Frauen, in irgendeiner Weise hieb- und stichfest ist. Die Autoren der Studie sagen selbst: Die Aussagen, die wir haben, die Statistik, die wir haben, sind eigentlich nicht valide, denn wir wissen gar nicht, wer die Fragebögen ausgefüllt hat. Und das ist der Grund, warum diese Studie nirgends Peer-reviewed veröffentlicht worden ist, weil sie einfach keinem wissenschaftlichen Standard standgehalten hätte.

Die letzte Frage war, woher ich die Informationen habe. Die habe ich daher, dass ich mit allen Beteiligten mich bemüht habe zu reden. Ich habe sowohl mit den Veranstaltern von dieser Mahnwache hier in Frankfurt gesprochen als auch mit „Gottes Kostbare Kinder“; ich habe mit dem Direktor und Mitgründer von „Forty Days for Life“ in den USA telefoniert und mich erkundigt, ich habe in Boston an einer solchen Mahnwache teilgenommen – weil ja auch immer wieder angeführt wird, was eigentlich das Ziel dieser Organisationen sei. Ich habe mir also einen wirklich sehr umfassenden Überblick zu verschaffen versucht davon, was tatsächlich passiert.

Bei allem, was ich erfahren und gesehen habe, hat es nie eine Bedrohung einer Frau gegeben oder eine Belästigung in Form von Aufdrängen von Information oder Anreichen von Zetteln. Ich muss auch sagen, dass diese Organisation erfolglos wäre, wenn sie das versuchen würde. Ich weiß aus meiner Beratungstätigkeit – das wissen Sie alle auch –: Die Frau in einem Schwangerschaftskonflikt ist in Not, und sie hat Angst. Diese Angst kommt durch Druck zustande. Wenn ich jetzt den Druck erhöhe, wird die Angst größer. Angst macht immer unfrei. Dann wird nie eine freie Entscheidung stattfinden können. Das heißt, die Aufgabe aller Beteiligten muss es sein, in dieser Situation Druck und Angst zu nehmen. Und dann kann eine freie Entscheidung stattfinden. Jede Organisation, die versucht, den Druck zu erhöhen, hat verloren bei der Frau. Und das ist der Grund, warum auch bei Forty Days for Life auf der Website am Ende der Kampagne geschrieben wird: Wir haben 500 Kindern das Leben gerettet. Denn das ist eben nicht die Methode, mit der gearbeitet wird.

Frau Hohmann: Ich möchte jetzt nichts zu den 500 Kindern sagen. Aber Sie haben ja nach der Form der Beeinträchtigung gefragt. Natürlich haben meine Kolleginnen eine reichliche Erfahrung, und natürlich tauschen wir uns darüber aus, was es macht, wenn eine solche Mahnwache vor der Beratungsstelle steht. Es ist völlig klar: Jede Frau reagiert anders, und es ist nicht jede Frau gleichermaßen angefasst. Aber darum geht es nicht. Es geht um das Potenzial und um die einzelne Frau.

Es sind nicht wenige Frauen, die sich bedroht fühlen, die sich gestalkt fühlen, die das auch so sagen, und die diesen moralischen Druck mitnehmen. Es ist ja eine einmalige Situation, wenn man in die Konfliktberatung kommt. Das macht man vielleicht nur einmal im Leben. Dann hat man diese eine Stunde oder auch mehr, und nur diese Zeit. Meine Kolleginnen haben dann damit zu tun, erst mal die Sorgen um das Geschehen da draußen, die verstärkten Schuldgefühle, all das abzuarbeiten, damit eine Frau möglichst aufnahmefähig ist für die Informationen, für die Hilfeangebote. Es wurde auch schon erwähnt, dass im Nachgang eines möglichen Abbruchs diese Entlastung so wichtig ist. Denn die belastenden Spätfolgen sind dann groß, wenn eine Frau sich stigmatisiert fühlt und die Schuldgefühle nicht losbekommt.

Ziel der Beratung ist es, die Frau zu unterstützen und ihr das bestmögliche Hilfsangebot zu geben. Das wird gestört durch diesen Aufbau. Noch einmal: Es kommt nicht darauf an, wie laut das ist. Wir haben teilweise die Gesänge auch in der Beratung gehört. Darum geht es aber nicht. Diese Einflussnahme ist wesentlich subtiler, auch wenn die weiter weg stehen. Eine Frau, die das wahrnimmt, die weiß, worum es geht, und die kennt die Absicht der Gruppe.

Wenn es nicht so wichtig wäre, hätte es ja die Klage gegen das Rechtsamt in Frankfurt nicht gegeben – wenn es nicht so wichtig wäre, in die Sichtweite der Beratungsstelle zu kommen. Das heißt, diese Einflussnahme ist gewollt. Dass diese nicht massiv ist, ist auch klar, weil die Chancen, da stehen bleiben zu können, dann nicht so groß sind. Uns ist das alles klar. Aber die Subtilität macht es nicht besser. Die Einflussnahme ist da, und diese erschwert die Beratungsgänge.

Und wir wissen natürlich nicht, ob Frauen vielleicht erst gar nicht kommen. Das können wir nicht abschätzen. Aber diese Inszenierung hat das Potenzial dazu. Und das ist gefährlich, denn – das wurde auch schon erwähnt – es gibt Frauen, die von Gewalt bedroht sind, die sehen sich in Lebensgefahr oder sind so verzweifelt; da geht es wirklich auch um das Leben von Frauen. Deshalb ist das so wichtig. Das ist keine Kleinigkeit.

Ja, ob es Abwanderungen gibt – möglicherweise. Gut informierte Frauen, die das vielleicht wissen – mittlerweile ist das ja bekannt: um die und die Zeit ist eben wieder diese Belagerung –, gehen vielleicht in eine andere Beratungsstelle. Wir sind aber in Frankfurt die Beratungsstelle, die die weitaus meisten Angebote hat. Und es ist auch die Frage, wie schnell es gehen muss. Wo bekomme ich einen Termin? Deshalb ist das auch nicht so möglich. Sonst ist die Abwanderung ja nicht schlimm; solange die Frau eine staatlich anerkannte Beratungsstelle aufsucht, wird sie gut beraten und bekommt dann auch den Beratungsschein, den sie braucht. Das ist wichtig.

Abg. **Dr. Ulrich Wilken:** Wir sind es in diesem Raum ja leider schon gewohnt, dass wir kontrafaktische und sachlich falsche Informationen bekommen. Trotzdem möchte ich mich ausdrücklich bei allen bedanken. Sie sind hier, damit wir schlauer werden.

Vor diesem Hintergrund, Frau Kaminski, habe ich eine Nachfrage an Sie: Wir sind in einer schriftlichen Stellungnahme der Liga darauf aufmerksam gemacht worden, dass eine Gruppierung, die Sie gerade auch erwähnt haben, nämlich die Forty Days for Life, darauf hinzielt, dass der Sicherstellungsauftrag der Beratungen gezielt konterkariert werden soll. Die Schließung von Praxen, Kliniken und Beratungsstellen sowie die Kündigung von Mitarbeitenden dieser Einrichtungen nämlich werden als Ziel und Erfolg kommuniziert. Wie beurteilen Sie diese Zielsetzung?

Abg. **Thomas Schäfer (Maintal):** Frau Hohmann, Sie haben sehr eindrücklich die Situation, auch diese Konfliktbeladenheit, geschildert. Das ist für mich sehr nachvollziehbar. Was ich mich frage im Hinblick auch auf die gesetzliche Regelung: Ist diese Tatsache, dass, wenn die Frauen zu Ihnen kommen und wissen, da ist eine entsprechende Demonstration – – Inwieweit ist die Situation, ob das nun 150, 200 m sind – – Das hat ja auch etwas mit örtlichen Lokalisationen zu tun. Dieses Thema Sichtweite, Hörweite, inwieweit kann man das aus Ihrer Sicht steuern? Oder muss man das regeln? Denn theoretisch könnten die ja auch in einer Entfernung von 500 m postieren. – Verzeihen Sie, wenn ich es so platt sage. Aber theoretisch könnten sie ja auch in 500 m Entfernung sein und sind möglicherweise, weil der Platz groß ist, sichtbar. Das alleine kann ja schon reichen, damit die Frau, die zu Ihnen kommt, sich unbehaglich fühlt, weil sie allein schon weiß: Ja, die stehen da hinten, ganz da hinten, und was machen die mit mir? Wie schätzen Sie das ein, und wie würden Sie da sich einen Regelungsgehalt wünschen?

Abg. **Silvia Brünnel:** Es hat sich noch eine Nachfrage ergeben aus dem, was Frau Hohmann eben gerade gesagt hat. Sie haben ja gesagt, dass eine gewisse Einflussnahme im Vorfeld dann auch den Zugang erschwert zur Beratung, dass man das dann probieren muss in dem Beratungsgespräch aufzulösen.

In diesem Zusammenhang habe ich auch eine Nachfrage an Frau Kaminski: Sie schreiben in Ihrem Artikel, dass Protest und Mahnung dort passieren muss, wo Wirkung entsteht. Sehen Sie tatsächlich durch diese Maßnahmen ein zielführendes Instrument für eine ergebnisoffene Beratung, die ja vom Gesetzgeber so vorgesehen ist?

Frau Kaminski: Die Frage ist: Wo findet die Beratung statt? Die Beratung findet nicht im Kontext dieser Mahnwache selber statt, die Beratung findet im Beratungsgebäude und im Beratungszimmer statt. Bei der Beweisaufnahme wurde festgestellt, dass bei geschlossenen Fenstern überhaupt nichts mehr zu hören ist. Das Gericht hat dann gesagt, von einer Einflussnahme der Beratung sei nicht auszugehen. Dem würde ich mich einfach vollumfänglich anschließen.

Eine komplette Abschottung von einer Meinung, die man nicht teilt, ist gesellschaftlich nicht hinnehmbar. Auch eine Frau im Schwangerschaftskonflikt, die sich beraten lassen will oder auf dem Weg dorthin ist, wird sich mit dieser möglicherweise anderslautenden Meinung, ob sie das möchte oder nicht, auseinandersetzen müssen. Es gibt eventuell eben auch Plakate, die irgendwo hängen, die sie darauf aufmerksam machen, dass es außer ihr auch noch einen anderen Menschen gibt, der ein Recht auf Leben und auf eine Persönlichkeit hat.

In dem Zusammenhang würde ich dann auch gerne die Frage von Ihnen beantworten, wie ich die Zielsetzung von Forty Days for Life beurteile. Ich würde mal sagen, die ist ganz im Sinne des Grundgesetzes. Die Würde des Menschen ist unantastbar, sie zu schützen und zu achten ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt, und dazu zählt unser Bundesverfassungsgericht ausdrücklich auch das ungeborene Leben. Das steht sogar im Rundfunkstaatsvertrag; auch der öffentliche Rundfunk ist verpflichtet, sich einzusetzen für die Wahrung und den Schutz des ungeborenen Lebens. Dieser Zielsetzung fühlt sich Forty Days for Life verpflichtet.

Dass Sie sagen, wir könnten das am besten dadurch erreichen – oder: wir haben es erreicht; ich möchte es so formulieren, wir haben den Schutz des ungeborenen Lebens dann erreicht –, wenn die Zahl der Abtreibungen zurückgeht und immer mehr Frauen sich entscheiden, das Kind zu bekommen, das ist, finde ich, ein legitimes Ziel.

Ich finde es in Ordnung, wenn wir sagen: Abtreibungen sind nicht toll. Ich kenne auch niemanden, der sagt: „Abtreibungen sind, ehrlich gesagt, großartig.“ Wir sind uns alle in der Ansicht eigentlich doch einig, dass eine Abtreibung für eine Frau in den allerseltensten Fällen die beste Lösung ist. Es muss dazu Alternativen geben. Und wenn es eine Gesellschaft schafft, diese Alternativen wirklich greifbar zu machen, wenn wir es hinbekommen, dass eine Frau nicht abtreiben muss, weil ihre Wohnung zu klein ist, dann können wir uns freuen, wenn Abtreibungseinrichtungen

schließen, weil einfach der Bedarf nicht mehr da ist. Das muss das Ziel sein, und dieses Ziel verfolgt Forty Days for Life.

Frau Hohmann: Sie haben ja noch mal auf die Entfernung abgehoben. Das ist in der Tat eine Frage. Aber ich finde, dass dieser Sichtkontakt etwas Entscheidendes ist. Denn im Gegensatz dazu – – Dass ich in der offenen Welt überall Dingen begegnen kann, die mich in meinem schlimmen Konflikt gerade noch einmal anfassen, das ist klar. Aber es ist ein Unterschied zu einer absichtsvollen Begegnung. Und die haben die Frauen, wenn sie Pech haben, ja nicht nur beim Hineingehen, sondern auch beim Herausgehen. Sie wissen schon, dass sie unter Umständen noch mal vorbeigehen müssen.

Dass man diese Gruppen quasi nicht sieht, das stimmt so nicht, ganz gewiss nicht. Das weiß ich besser. Das Szenario bei der Ortsbegehung war auch ein bisschen abgemildert. Aber es ist in der Tat so, dass sie schon bemerkt werden. Egal, welche Sichtweite – – Wir haben hier nirgendwo einen Roten Platz oder so, wo eine Beratungsstelle ist; das ist immer wahrnehmbar. Ich finde es ist einfach wichtig, nicht zu sagen, ein gewisser Druck sei gerade noch richtig oder gut, tolerabel. Warum? Wenn es darum geht, die Gesundheit von Frauen zu schützen, wo soll da die Grenze sein? Deswegen finde ich die Sichtweite ganz wichtig.

Wir konnten sehr gut damit leben, dass die Gruppe zwei Perioden lang auf der Bockenheimer Landstraße gestanden hat. Da ist ein U-Bahn-Ausgang. Da werden sie vielleicht auch wahrgenommen von Frauen, die in eine Konfliktberatung gehen. Aber es ist etwas ganz anderes, wenn man beguckt wird, wenn da eine Reihe von Leute stehen, und alle wissen was, sie wissen, dass es um die Beratung geht, dass es um uns geht. Das ist ein himmelweiter Unterschied; das macht eine Qualität aus, die aus meiner Sicht ganz entscheidend ist.

Stv. Vors. **Abg. Petra Heimer:** Weitere Nachfragen liegen mir nicht mehr vor. Dann stelle ich fest: Alle Anzuhörenden sind zu Wort gekommen, die heute hier waren. Dann darf ich mich bei Ihnen allen noch einmal sehr herzlich bedanken für Ihre mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen und auch dafür, dass Sie unserer Einladung hierher gefolgt sind.

Beschluss:

INA 20/83 – 12.05.2023

Der Innenausschuss und der Sozial- und Integrationspolitische Ausschuss haben gemeinsam zu dem Gesetzentwurf eine öffentliche mündliche Anhörung durchgeführt.

Wiesbaden, 2. Juni 2023

Protokollführung:

Vorsitz (INA):

Stv. Vorsitz (SIA):

Claudia Lingelbach

Christian Heinz

Petra Heimer